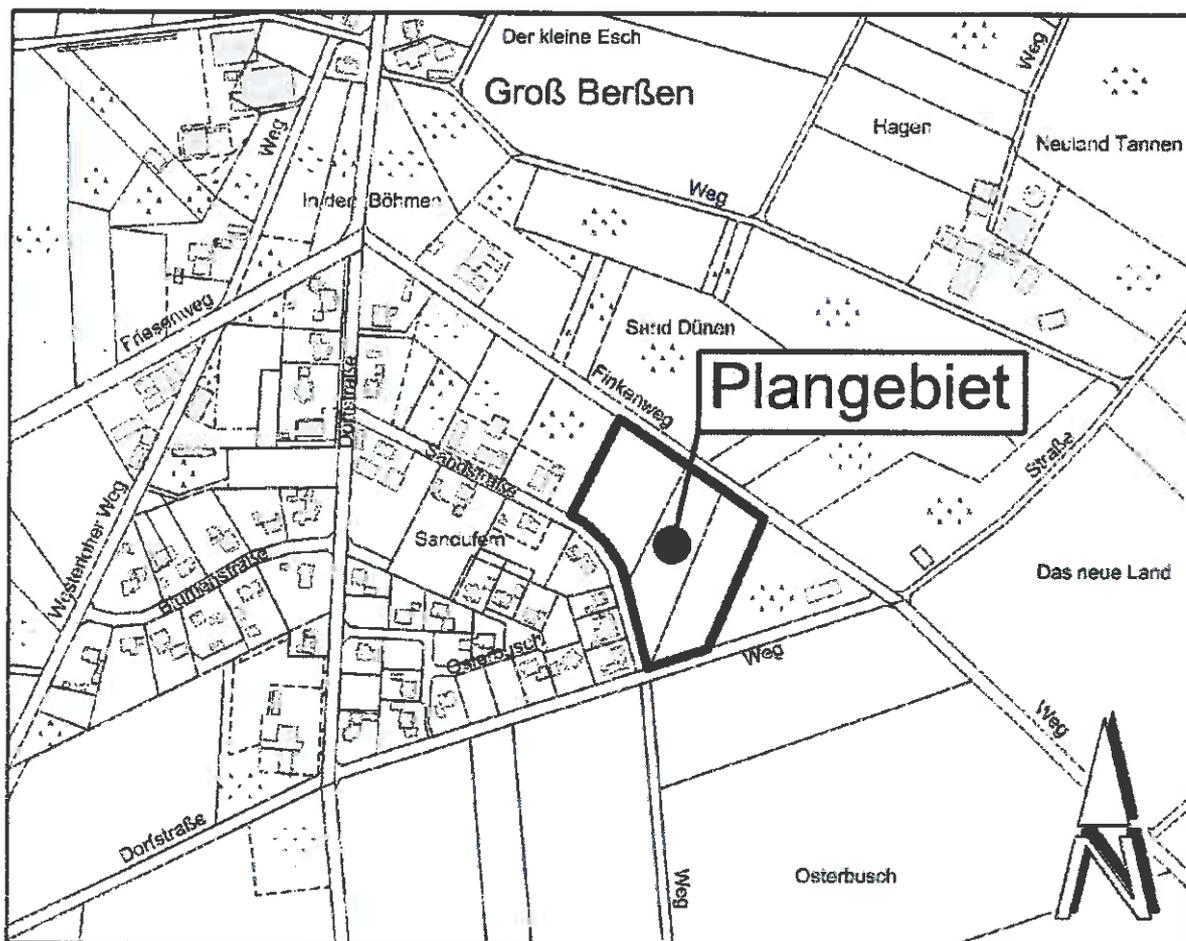




Begründung
mit Umweltbericht zum
Bebauungsplan Nr. 8
„Sandstraße“
mit örtlichen Bauvorschriften



Büro für Stadtplanung
Giesemann und Müller GmbH
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 951012
Fax: 05951 951020
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Richard Gertken
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 95100
Fax: 05951 951020
e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

Inhalt	Seite
1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	4
1.1 GELTUNGSBEREICH	4
1.2 ANLASS UND ERFORDERNIS	4
1.3 STÄDTEBAULICHE ZIELE	4
2 RAHMENBEDINGUNGEN	5
2.1 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP 2010)	5
2.2 DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	5
2.1 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN	5
3 INHALT DES PLANES	6
3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	6
3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	6
3.3 BAUWEISE UND BAUGRENZEN	7
3.4 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	7
3.5 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 84 NBAUO	8
3.6 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG	8
3.6.1 Verkehrliche Erschließung	8
3.6.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung	9
3.6.3 Energieversorgung	10
3.6.4 Abfallbeseitigung	10
3.6.5 Telekommunikation	10
3.6.6 Denkmalschutz	10
4 UMWELTBERICHT	10
4.1 EINLEITUNG	10
4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes	10
4.1.2 Ziele des Umweltschutzes	11
4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete	15
4.2 BESTANDSAUFNAHME	15
4.2.1 Beschreibung der Nutzungsstruktur und Immissionssituation (Schutzgut Mensch)15	
4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft	16
4.2.2.1 Naturraum	16
4.2.2.2 Landschaftsbild	16
4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten	17
4.2.2.4 Klima / Luft	18
4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften	18
4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	26
4.3 PROGNOSE UND MAßNAHMEN	26
4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz	26
4.3.1.1 Geruchsmissionen	27
4.3.1.2 Verkehrsimmissionen	27
4.3.1.3 Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)	27
4.3.1.4 Sonstige Immissionen	28
4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	28
4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild	28
4.3.2.2 Boden / Wasser	29

4.3.2.3	Klima / Luft	30
4.3.2.4	Arten und Lebensgemeinschaften.....	31
4.3.2.5	Wirkungsgefüge	31
4.3.2.6	Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB	32
4.3.2.7	Eingriffsregelung	32
4.3.3	Kultur- und sonstige Sachgüter	37
4.3.4	Wechselwirkungen	37
4.3.5	Nullvariante.....	38
4.4	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG)	38
4.5	SONSTIGE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	39
4.6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT	40
4.6.1	Methodik	40
4.6.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	40
4.6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	40
5	ABWÄGUNG	42
5.1	ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN	42
5.1.1	Beteiligung der Öffentlichkeit.....	42
5.1.2	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	42
5.2	ABWÄGUNGSERGEBNIS.....	43
6	STÄDTEBAULICHE DATEN.....	44
7	VERFAHREN.....	45
	ANLAGEN.....	45

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sandstraße“ der Gemeinde Groß Berßen befindet sich im südöstlichen Bereich der Ortslage von Groß Berßen, angrenzend zum vorhandenen Wohngebiet an der Sandstraße.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,5 ha und umfasst die Flurstücke Nr. 2/34 und Nr. 2/7, sowie einen Teil des Flurstückes Nr. 3/1 der Flur 12, Gemarkung Groß Berßen.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.2 Anlass und Erfordernis

In der Gemeinde Groß Berßen liegt eine rege Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken vor. Der Gemeinde stehen momentan jedoch keine freien Baugrundstücke mehr zur Verfügung, die an Bauwillige veräußert werden können.

Innerhalb der Ortslage stehen keine Flächen zur Verfügung, die für eine Wohnbebauung vorgesehen werden könnten, da die bestehende Ortslage in weiten Teilen mit erheblichen landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen belastet ist. Leerstehende Bausubstanz, die für eine Wohnnutzung herangezogen werden könnte, ist innerhalb der Ortslage ebenfalls nicht vorhanden. Es werden daher zusätzliche Wohnbaugrundstücke außerhalb der bisherigen bebauten Ortslage zur Errichtung von Einfamilienhäusern benötigt.

Die zur Verfügung stehende Fläche schließt direkt östlich an die bebaute Ortslage von Groß Berßen an. Das Gebiet stellt somit eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung dieser Ortslage dar. Gleichzeitig sind erhebliche Immissionsbelastungen im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel ist die Fläche außerdem bereits als Wohnbaufläche dargestellt und somit die grundsätzliche städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich bereits festgelegt.

Aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb des bestehenden Siedlungsbereiches, ist für die geplante Entwicklung eines Wohngebietes die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

1.3 Städtebauliche Ziele

Neben der Berücksichtigung der allgemeinen Belange gem. § 1 Abs. 5 BauGB wird mit der vorliegenden Bauleitplanung insbesondere folgendes Ziel verfolgt:

- Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung durch die Entwicklung eines Wohngebietes sowie die Förderung der Eigentumsbildung weiterer Kreise der Bevölkerung durch die Bereitstellung von Einfamilienhaus-

grundstücken unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft und des Immissionsschutzes.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010)

Im RROP des Landkreises Emsland ist das Plangebiet als bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt.

Das Plangebiet liegt, wie die gesamte Ortslage von Groß Berßen, in einem Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung. Dem vorbeugenden Trinkwasserschutz kommt im Plangebiet somit eine besondere Bedeutung zu. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung ist aufgrund der vorliegenden Planung nicht zu befürchten. Da alle Bauflächen der Gemeinde innerhalb dieses großräumigen Vorbehaltsgebietes liegen, ist eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung der Gemeinde außerhalb dieses Gebietes nicht möglich.

2.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch, aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Das Plangebiet ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Die vorliegende Planung entspricht somit der bestehenden Darstellung im Flächennutzungsplan.

2.1 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand der Ortslage von Groß Berßen.

Die Fläche stellt sich als Grünlandfläche dar, die im Süden von einem landwirtschaftlich genutzten Weg begrenzt wird. Die Flächen südlich dieses Weges werden ackerbaulich genutzt.

In der südwestlichen Ecke des Plangebietes im Einmündungsbereich der Sandstraße in den hier verlaufenden landwirtschaftlichen Weg befindet sich eine Baumgruppe bestehend aus älteren Laubbäumen (Eichen).

Nordöstlich entlang des Plangebietes verläuft der Finkenweg, eine Gemeindestraße, an den sich nördlich eine größere Mischwaldfläche anschließt. Im Südwesten wird das Gebiet durch die Sandstraße begrenzt. Westlich der Sandstraße schließt ein vollständig bebautes Wohngebiet mit Einfamilienhäusern an. Die hier vorhandene Bebauung ist im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 5 „Unter den Sandufern II“ aus dem Jahre 1996 entstanden, welcher die Flächen als allgemeines Wohngebiet festsetzt. Im Südosten und im Nordwesten begrenzen Nadelholzwaldflächen das Plangebiet.

Weitere Angaben zu den bestehenden Nutzungen und den naturräumlichen Gegebenheiten finden sich im Umweltbericht in den Kapiteln 4.2.1. „Bestehende Nutzungsstruktur“ und 4.2.2 „Beschreibung der Umwelt“.

3 Inhalt des Planes

3.1 Art der baulichen Nutzung

Aufgrund des bestehenden Bedarfes an Wohnbaugrundstücken in Groß Berßen wird im Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Das Gebiet ergänzt das westlich angrenzende Wohngebiet städtebaulich sinnvoll.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Damit ist eine Einfügung der geplanten Bebauung in die angrenzend durch Wohnnutzung geprägte Struktur sichergestellt.

Neben den Wohnnutzungen sind in einem allgemeinen Wohngebiet auch kleine gebietsbezogene Dienstleistungsbetriebe und nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke allgemein zulässig. Weitere gewerbliche Nutzungen, wie z.B. nicht störende Gewerbebetriebe sind nur ausnahmsweise und daher in der Regel nicht zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) regelt neben der Nutzungsdichte hauptsächlich das Maß der möglichen Bodenversiegelung. Sie bestimmt damit auch den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft.

Als Grundflächenzahl (GRZ) wird für das Plangebiet der im § 17 (1) BauNVO für allgemeine Wohngebiete genannte Höchstwert von 0,4 festgesetzt. Damit soll eine optimale Ausnutzung des Baulandes auch bei kleineren Grundstücken ermöglicht und dem zusätzlichen Verbrauch freier Landschaft entgegengewirkt werden. Gleichzeitig wird durch textliche Festsetzung eine Überschreitung der GRZ im Sinne von § 19 (4) BauNVO ausgeschlossen. Diese Festsetzung dient dazu, insbesondere das Maß der Bodenversiegelung zu begrenzen. Der Ausschluss des § 19 (4) BauNVO begründet andererseits den Höchstwert von 0,4 bei der Festsetzung der GRZ, um trotzdem optimale Bebauungsmöglichkeiten im Plangebiet zu gewährleisten.

Zahl der Vollgeschosse, Sockelhöhe

Im Bebauungsplan Nr. 5 wurde für das westlich angrenzende Wohngebiet die Geschosszahl auf ein Vollgeschoss begrenzt. Da die Bebauung im Plangebiet an die angrenzende Bebauungsstruktur angepasst werden soll, wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse im vorliegenden Bebauungsplan ebenfalls auf ein Vollgeschoss begrenzt. Damit erübrigt sich die Festsetzung einer Geschossflächenzahl. Gemäß der anzuwendenden BauNVO 1990, nach der die Geschossfläche in allen Vollgeschossen zu ermitteln und somit in Dachgeschossen i.d.R. nicht mitzurechnen ist, entspricht in diesem Fall die zulässige Geschossflächenzahl der zulässigen Grundflächenzahl.

Darüber hinaus wird festgesetzt, dass die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (Sockelhöhe = SH) maximal 0,3 m über der Oberkante der Fahrbahn der nächstgelegenen Erschließungsstraße mittig vor dem jeweiligen Gebäude liegen darf. Mit Hilfe dieser Festsetzung wird eine der ortstypischen Bauweise entsprechende Anpassung der Erdgeschosszonen an die Geländehöhen gewährleistet. Gleichzeitig wird zudem festgesetzt, dass auch die Höhenlage der Baugrundstücke nicht verändert werden darf. Die Straßen- und Gebäudehöhen (Sockelbereich) haben sich der vorhandenen natürlichen Höhenlage anzupassen. Dadurch sollen Geländeaufschüttungen und z.B. die damit verbundenen Probleme der Oberflächenentwässerung vermieden werden.

3.3 Bauweise und Baugrenzen

Im vorliegenden Wohngebiet soll eine aufgelockerte Bebauungsstruktur entwickelt werden, die sowohl von der Nutzung als auch vom optischen Erscheinungsbild her, der bestehenden Siedlungsstruktur und den Bauwünschen der Bevölkerung nach Familienheimen entspricht. Aus diesem Grund wird die offene Bauweise auf Einzelhäuser beschränkt. Doppelhäuser sind somit nicht zulässig. Diese Festsetzung entspricht der im angrenzenden Wohngebiet getroffenen Regelung und auch weiterhin dem Planungsziel der Gemeinde.

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen werden nicht überbaubare Grundstücksflächen von 3 m Tiefe festgesetzt, um gute Sichtverhältnisse für die Grundstückszufahrten zu gewährleisten. Diese Festsetzung dient auch der Förderung von Vorgartenbereichen für eine Eingrünung der geplanten Bebauung und einer aufgelockerten Bebauungsstruktur.

Zu den sonstigen Plangebietsgrenzen werden ebenfalls entsprechende nicht überbaubare Bereiche festgesetzt, die einen ausreichenden Mindestabstand von Hauptgebäuden zu den angrenzenden Nutzungen gewährleisten.

3.4 Grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans haben die Grundfunktion, die landschaftliche Einbindung des Plangebietes in das Orts- und Landschaftsbild sicherzustellen, Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens zu minimieren und gleichzeitig die Eingriffe in den Naturhaushalt, soweit möglich und sinnvoll, innerhalb des Plangebietes zu kompensieren bzw. auszugleichen.

Zu diesem Zweck werden die in der südwestlichen Ecke des Plangebietes, im Einmündungsbereich der Sandstraße in den landwirtschaftlichen Weg befindlichen Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt und damit dauerhaft erhalten. Bei natürlichem Abgang, bei einer Befreiung oder bei einer widerrechtlichen Beseitigung ist eine gleichartige Gehölzanpflanzung vorzunehmen.

Des Weiteren sind für die Erschließungsstraßen und die einzelnen Baugrundstücke Baumpflanzungen in Abhängigkeit von der versiegelten Grundfläche

vorgesehen. Diese verbessern nicht nur die innere Durchgrünung des entstehenden Wohngebietes und damit die kleinklimatische Situation im Plangebiet, sondern tragen darüber hinaus ebenfalls zu einer Einbindung der künftigen Wohnbebauung in das Orts- und Landschaftsbild bei.

3.5 Örtliche Bauvorschriften gem. § 84 NBauO

Das Ortsbild wird in besonderem Maße durch das Erscheinungsbild der Dachlandschaft geprägt. Speziell beim geneigten Dach ist der Einfluss auf das Erscheinungsbild der Gebäude erheblich. Das Dach prägt jedoch nicht nur den Charakter der einzelnen Gebäude, sondern auch das der Straßenzüge, der Siedlungen und der Silhouette der ganzen Ortschaften.

Aus diesem Grund wurde im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 5 für das Wohngebiet festgesetzt, dass bei den Hauptdächern Dachneigungen von 40° - 48° einzuhalten sind. Um eine zeitgemäße Bebauung im vorliegenden Plangebiet, mit z.B. „Toskanahäusern“ zu ermöglichen wird die Mindestdachneigung auf 20° festgesetzt. Die maximale Dachneigung wird entsprechend dem angrenzenden Gebiet für das vorliegende Plangebiet übernommen. Somit wird eine zulässige Dachneigung von 20° - 48°, gemäß dem Bedarf, festgesetzt.

Garagen i.S.d. § 12 BauNVO und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO dürfen aufgrund ihrer geringen Größe und ihrer damit untergeordneten Bedeutung für das städtebauliche Bild auch mit einem Flachdach errichtet werden. Alternativ sollen sie sich an die Dachneigung der Hauptdächer anpassen.

Einfriedungen an öffentlichen Straßen und Wegen dürfen nur bis zu einer Höhe von 0,8 m hergestellt werden. Diese Vorschrift wird getroffen, um zu verhindern, dass z.B. durch Sichtschutzzäune oder hohe Hecken entlang der Straßen das angestrebte städtebauliche Bild einer ländlichen, dorftypischen Bebauung gestört wird. Außerdem werden damit Sichtbehinderungen im Bereich von Einmündungen ausgeschlossen.

Entlang der sonstigen Grundstücksgrenzen dürfen die Einfriedungen eine Höhe von 1,8 m haben, damit ein ausreichender Schutz der Privatsphäre in den Außenbereichen (Gärten) gewährleistet werden kann.

3.6 Erschließung, Ver- und Entsorgung

3.6.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes kann über die angrenzenden Straßenzüge erfolgen. Diese haben direkten Anschluss an die Dorfstraße (K 159). Der Anschluss des Plangebietes an den örtlichen und überörtlichen Verkehr ist damit sichergestellt.

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt durch zwei Straßenverkehrsflächen, die von der Sandstraße im Südwesten in Richtung Nordosten in den Finkenweg verlaufen.

3.6.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

a) Wasserversorgung

Das Plangebiet soll an die zentrale Trinkwasserversorgung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ angeschlossen werden.

Der Anschluss kann vom TAV unter Berücksichtigung der Verbandsgrundlagen sichergestellt werden.

b) Abwasserbeseitigung

Für das Plangebiet ist die zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. Das Plangebiet wird an die Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Sögel angeschlossen. Das Abwasser aus dem Plangebiet wird der Kläranlage in Klein Berßen / Stavern zugeführt. Die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist damit gewährleistet. Ausreichende Kapazitäten sind vorhanden.

c) Oberflächenentwässerung (Anlage 1)

Vom Büro für Geowissenschaften Meyer & Overesch GbR ist im Rahmen der vorliegenden Planung eine Bodenuntersuchung bezüglich der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchgeführt worden. Dabei wurden Geschiebelehmschichten vorgefunden, die nur stark eingeschränkt für eine Versickerung geeignet sind. Auch die gemäß Arbeitsblatt A 138 der ATV erforderliche Sickerstrecke von mindestens 1 m zum mittleren Grundwasserhöchststand kann im aktuellen Zustand nicht eingehalten werden.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, das im Plangebiet zusätzlich anfallende Dach- und Oberflächenwasser über einen Regenwasserkanal zu sammeln und auf eine Fläche außerhalb des Plangebietes abzuleiten, auf der eine zentrale Regenwasserrückhalteanlage errichtet wird. Die Rückhalteanlage wird östlich des Plangebietes entstehen. Durch die Rückhaltung wird das anfallende Oberflächenwasser auf den natürlichen Abfluss gedrosselt und eine Verschärfung der Abflusssituation vermieden.

Als Grundlage für die geplante Oberflächenentwässerung ist ein Entwässerungskonzept erarbeitet worden. Die Fläche des vorliegenden Plangebietes ist im Rahmen dieses Konzeptes berücksichtigt.

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der jeweilig zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

d) Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

3.6.3 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) erfolgen. Stromleitungen der EWE sind bereits im Bereich der Sandstraße vorhanden.

3.6.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.6.5 Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen kann durch die Deutsche Telekom AG erfolgen.

3.6.6 Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (§ 14 Abs. 2 NDSchG)

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan ist, entsprechend den Ausführungen in Kapitel 1, die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes geplant. Der wesentliche Planinhalt ist in Kap. 3 dargelegt.

Durch die vorliegende Planung wird eine Bebauung im Plangebiet ermöglicht und damit eine Versiegelung von Grundflächen vorbereitet. Durch die mögliche Bebauung und Bodenversiegelung können auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere erhebliche Auswirkungen entstehen. Auf das Schutzgut Mensch sind Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Abs.4 BauGB insbesondere durch landwirtschaftliche Immissionen möglich.

Hinsichtlich der Höhenentwicklung der geplanten Gebäude soll im Plangebiet eine maximal eingeschossige Bebauung ermöglicht werden. Diese Festsetzung entspricht den Gebäudehöhen im angrenzenden Siedlungsbereich. Zur Einbindung des Plangebietes in die Landschaft sind außerdem im Bereich der Erschließungsstraßen und der einzelnen Baugrundstücke standortgerechte Baumpflanzungen in Abhängigkeit von der versiegelten Grundfläche vorgesehen. Zusammen mit dem Erhalt der Baumgruppe im äußersten südwestlichen Teil des Plangebietes, sowie der angrenzenden Gehölzbestände, die von Anfang an für eine Einbindung der geplanten Bebauung sorgt, sind aufgrund der vorliegenden Planung erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen des BNatSchG

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Das NAGBNatSchG bezieht sich zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), § 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Das Plangebiet ist nicht als ein schutzwürdiger oder nach dem BNatSchG geschützter Bereich gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für

alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) ist das Plangebiet selbst als Raum mit sekundärer Planungspriorität gekennzeichnet. In solchen Bereichen sollten laut LRP allgemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung sowie zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen „Erweiterung des Heckennetzes“ und „Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen“ auf den Bereich des Plangebietes zu. In Siedlungsgebieten sollte auf eine „Durchlässigkeit“ für Arten und Lebensgemeinschaften geachtet werden (extensive Pflege der Grünflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze).

Die südöstlich angrenzende Fläche und auch die sich nordöstlich anschließenden Flächen sind im Landschaftsrahmenplan als Wald und damit als Integrationsflächen I. Priorität dargestellt.

Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Die Aussagen des LRP werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Gemeinde Groß Berßen bzw. die Samtgemeinde Sögel haben keinen Landschaftsplan aufgestellt, es gelten daher die Vorgaben des LRP.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Landwirtschaftliche Immissionen

Nach dem gemeinschaftlichen Runderlass d. MU, d. MS, d. ML u.d. MW v. 23.07.2009 (veröffentlicht im Nds. Mbl. Nr. 36/2009) ist für den Bereich der Landwirtschaft zunächst die TA-Luft sowie die jeweils maßgebliche VDI-

Richtlinie¹ anzuwenden. Nur sofern sich damit Probleme nicht lösen lassen, kommen die weiteren Verfahrensschritte nach der aktuellen Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL 2009) zur Anwendung.

Die GIRL 2009 enthält für verschiedene Baugebietsarten Richtwerte zur Beurteilung einer im Regelfall erheblichen Belästigung gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG. Der GIRL-Richtwert für Wohn- und Mischgebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 10 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 0,10). In den Auslegungshinweisen zu Nr. 5 der GIRL 2008 wird ausgeführt, dass im begründeten Einzelfall eine Abweichung von den Immissionswerten in gewissem Rahmen möglich ist.

Gewerbliche Lärmimmissionen

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ (Stand: Juni 2002). Im Beiblatt 1 der DIN 18005-1 sind bezogen auf Gewerbelärm Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind.

Orientierungswerte der DIN 18005-1			
	Gewerbegebiet	Misch-Dorfgebiet (Außenbereich)	Allgemeines Wohngebiet
tags	65 dB(A)	60 dB(A)	55 dB (A)
nachts	50 dB (A)	45 dB (A)	40 dB (A)

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 sind nicht als Grenzwerte definiert.

Bezogen auf Anlagen i.S.d. BImSchG entsprechen die Orientierungswerte der DIN 18005-1 den Richtwerten in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).

Verkehrslärm (Vorsorgewerte)

Hinsichtlich des Verkehrslärms finden sich Bewertungsmaßstäbe neben der DIN 18005-1 auch in der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990). Die Verordnung gilt unmittelbar jedoch nur für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen. In ihr sind folgende Immissionsgrenzwerte (IGW) genannt, die nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997 als Werte der „Lärmvorsorge“ zu verstehen sind:

¹ Die früheren VDI-Richtlinien 3471 bis 3474 (Emissionsminderung für unterschiedliche Tierarten) wurden zwischenzeitlich durch die VDI-Richtlinie 3894 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen“, Blatt 1 und 2, Sept. 2011, ersetzt.

Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV für Verkehr			
	Gewerbe- und Industriegebiet	Mischgebiet	Allgemeines Wohngebiet
tags	69 dB (A)	64 dB (A)	59 dB (A)
nachts	59 dB (A)	54 dB (A)	49 dB (A)

Sonstige Immissionen

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen, wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 22. BImSchV, überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht zu erwarten. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 (1) BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

4.2.1 Beschreibung der Nutzungsstruktur und Immissionssituation (Schutzgut Mensch)

Das Plangebiet wird, mit Ausnahme der Baumgruppe in der südwestlichen Ecke des Geltungsbereiches, vollständig als Grünlandfläche genutzt. Die Fläche des Plangebietes hat als freie unstrukturierte landwirtschaftliche Fläche nur eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsfunktion.

Westlich schließt sich ein mit dem Bebauungsplan Nr. 5 entwickeltes und vollständig bebautes Wohngebiet an. Auch nordwestlich grenzt Wohnbebauung an.

Im Umfeld des Plangebietes sind fünf Betriebe mit Tierhaltung vorhanden. Es ist daher zu prüfen, ob sich dadurch im Gebiet unzumutbare Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzungen ergeben können.

Mit der Ländener Straße (K 159) verläuft die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße in einer Entfernung von ca. 600 m nördlich des geplanten Wohngebietes.

Westlich des Plangebietes befindet sich der Schießplatz der Wehrtechnischen Dienststelle 91, von dem Schallmissionen ausgehen können.

Sonstige emittierende Anlagen (z.B. Gewerbebetriebe oder Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten wären, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

4.2.2.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt innerhalb der **Sögel-Linderner Geest**, die sich innerhalb der Haupteinheit des **Hümmlings** befindet.

Flach gewölbte, sich in nordöstlicher Richtung erstreckende, durch Niederungen gegliederte Geestrücken bestimmen diesen Naturraum. Parallel zu ihnen verlaufen die breiten, meist stark versumpften Niederungen (Nord-, Mittel- und Südradde). Die hügeligen Grundmoränenrücken sind vorherrschende Ackerbaugelände (Eschböden), auf denen vereinzelt Laubwaldparzellen vorkommen. Nadelholzaufforstungen liegen großflächig auf Dünenfeldern vor. Die Niederungen werden durch mäßig ertragreiches Grünland bestimmt. Vereinzelt kommen dort die natürlichen Erlen- und randlich auch Birkenbruch-Standorte vor.

(Quelle: Sophie Meisel; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg/Lingen, 1959)

4.2.2.2 Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand der Ortslage von Groß Berßen, zwischen dem Finkenweg am nordöstlichen Rand und der Sandstraße am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches. Es stellt eine Erweiterung des westlich der Sandstraße vorhandenen Wohngebietes „Unter den Sandufern II“ (Bebauungsplan Nr. 5) dar.

Die Plangebietsfläche ist zurzeit als Grünland- bzw. Weidefläche für Pferde genutzt und an drei Seiten von Waldfläche umgeben. Am nordöstlichen Rand verläuft außerhalb des Geltungsbereichs die unbefestigte Wegeparzelle des Finkenweges. Den südwestlichen Rand des Plangebietes bildet die Sandstraße, die in bituminöser Bauweise befestigt ist und die angrenzend vorhandene Bebauung erschließt.

Als wertvolles Element des Landschaftsbildes innerhalb des Geltungsbereiches ist die vorhandene Stieleichengruppe in der südwestlichen Ecke des Plangebietes zu bewerten. Ansonsten wird das Landschaftsbild, hier im südöstlichen Bereich der Ortslage von Groß Berßen, durch die bestehenden Waldflächen und die unmittelbar angrenzend vorhandene Wohnbebauung ge-

prägt. In südliche Richtung wird das Landschaftsbild durch großflächig vorhandene ackerbauliche Nutzung bestimmt.

Das Landschaftsbild ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Plangebietsfläche selbst sowie der unmittelbar angrenzenden Straßenverkehrsflächen und der westlich der Sandstraße vorhandenen Bebauung nicht von besonderer Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Im LRP sind das Plangebiet und die Umgebung ebenfalls nicht als wichtige Bereiche für das Landschaftsbild dargestellt.

4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Gemäß Kartenserver des LBEG (Bodenübersichtskarte 1 : 50.000) hat sich im Bereich des Plangebietes aus dem anstehenden schwach lehmigen Sand ein Pseudogley-Podsol entwickelt.

Der Pseudogley-Podsol zeichnet sich aus durch ein geringes bis mittleres Ertragspotential, ein geringes bis mittleres Wasser- und Nährstoffspeichervermögen und eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit im Oberboden. Er ist beregnungsbedürftig, weniger verdichtungsempfindlich, besitzt eine mittlere Pufferkapazität, eine Auswaschungsgefährdung gegenüber Nähr- und Schadstoffen und eine Erosionsgefahr durch Wind.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

b) Wasserhaushalt

Innerhalb und angrenzend zum Plangebiet befinden sich keine natürlich oder anthropogen entstandenen Oberflächengewässer.

Gemäß Kartenserver des LBEG (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 200.000) liegt im überwiegenden Teil des Plangebietes eine Grundwasserneubildungsrate von 151 – 200 mm im Jahr vor. Im äußersten südlichen Teil des Plangebietes beträgt die Grundwasserneubildungsrate 251 – 300 mm im Jahr. Das Schutzpotential gilt aufgrund der Beschaffenheit der anstehenden Gesteine und ihrer Mächtigkeit im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befrachtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, als „mittel“. Das Grundwasser gilt dort als gut geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen.

Beim Schutzgut Wasser ist kein besonderer Schutzbedarf gegeben, da die Grundwasserneubildungsrate im überwiegenden Teil des Plangebietes im langjährigen Mittel unter 200 mm/a liegt.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

c) Altlasten

Der Gemeinde Groß Berßen liegen zurzeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Plangebiet Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Altablagerungen o. ä. sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

4.2.2.4 Klima / Luft

Das Plangebiet liegt klimatisch in der maritim-subkontinentalen Flachlandregion und ist der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest zuzuordnen. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.4°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1975)

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

Die Luftqualität gilt im Emsland als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Lokal erzeugte Emissionen erreichen die Grenzwerte (nach Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft) auch nicht annähernd. Kleinräumige Belastungen durch vielbefahrene Straßen oder hohe Tierkonzentrationen können aber vorkommen.

(Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001)

4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (1:50.000) würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes mit Übergängen zum Flattergras-Buchenwald entwickeln.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rot-Buche dominierten Schlussgesellschaft kämen Hänge-Birke, Hainbuche, Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Zitterpappel, Eberesche und Winterlinde natürlicherweise im Plangebiet vor.

(Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2003)

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2011). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 3

Artenarmes Intensivgrünland (GIT)

Hierbei handelt es sich um ein mehr oder weniger artenarmes, von z.T. nährstoffbedürftigen Süßgräsern und einigen Kräutern dominiertes Grünland auf einem relativ trockenen Standort. Dieses Grünland wird als Pferdeweide mehr oder weniger intensiv genutzt. Gemäß Städtetagmodell wird das Grünland dem **Wertfaktor 2 WF** zugeordnet.

Baumgruppe (HBE)

In der südwestlichen Ecke des Plangebietes befindet sich eine Baumgruppe, die sich ausschließlich aus Stieleichen zusammensetzt. Diese sich in einem mittleren Alter befindliche Baumgruppe wird gemäß dem Städtetagmodell mit dem **Wertfaktor 3 WF** bewertet.

Fauna (Artenschutz)

In Groß Berßen sollen Wohnbauflächen am südöstlichen Rand der Ortslage neu ausgewiesen werden. Dabei werden Grünlandflächen, die als Pferdeweiden genutzt werden, überplant.

Um eine Grundlage für die artenschutzrechtliche Betrachtung zu dieser Planung zu erhalten, wurde gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland eine stichprobenhafte Erfassung der Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien durchgeführt.

Das ca. 6,4 ha große Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den eigentlichen Eingriffsbereich sowie die Umgebung in einem Umkreis von ca. 100 m. Von den Erfassungen ausgespart blieb die bereits bestehende Wohnbebauung westlich der Sandstraße. Im Norden und Osten des UG befinden sich Nadelwaldbestände, im Süden schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Brutvögel

Methode

Es wurde eine stichprobenhafte Brutvogelkartierung mit drei Begehungen bei Tag durchgeführt (17.04.16, 11.05.16, 16.06.16). Im Rahmen der Kartierungen wurde jeweils der Geltungsbereich selbst intensiv kontrolliert und das Umfeld verhört. Alle Begehungen wurden in den frühen Morgenstunden durchgeführt. Die Brutvögel im Untersuchungsgebiet, aber außerhalb des Eingriffsgebiets, sind in Tabelle 2 in Klammern kenntlich gemacht.

Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z.B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) kartiert. Die Erfassung fand zu Fuß auf unterschiedlichen Wegen durch das UG statt.

Für alle Brutvögel wurde nach der Methode der Revierkartierung vorgegangen (SÜDBECK *et al.* 2005). Besondere Berücksichtigung fanden Arten der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands und Niedersachsens (KRÜGER & OLTMANN 2015; SÜDBECK *et al.* 2007) sowie Arten, deren Nester regelmäßig und über mehrere Brutperioden auch durch andere Vogelarten genutzt werden können.

Für die Einschätzung des Brutstatus wurde folgende Einteilung vorgenommen:

- Brutnachweis (Junge gesehen, Nest mit Eiern, Altvögel tragen Futter oder Kotballen, brütende Altvögel u.a.),
- Brutverdacht (Balz-, Territorial-, Angst- oder Warnverhalten an mind. zwei Terminen),
- Brutzeitfeststellung (kein besonderes Verhalten, Feststellung aber in geeignetem Bruthabitat an einem der Termine).

Die Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen nach dem standardisierten Verfahren von BEHM & KRÜGER (2013) auf der Grundlage des Vorkommens von Rote-Liste-Arten ermittelt. Das Bewertungssystem ist für Flächen mit einer Größe zwischen 80 und 200 ha ausgelegt und damit für das vorliegende UG (ca. 6,4 ha) nur eingeschränkt anwendbar. Die Bewertung wird entsprechend verbal-argumentativ ergänzt.

Ergebnisse

In Tabelle 1 erfolgt eine alphabetische Auflistung aller im Plangebiet sowie dessen unmittelbaren Umfeld angetroffenen Vogelarten. Nach dem deutschen und wissenschaftlichen Namen schließen sich Angaben zur Gefährdung nach der „Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, 8. Fassung 2015“ nach KRÜGER & NIPKOW (2015) an. In der vierten Spalte (RLD 2007) findet sich die Einstufung nach der "Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung)" nach SÜDBECK *et al.* (2007). Aus der letzten Spalte sind Angaben zum Schutzstatus nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VRL) zu entnehmen.

Tabelle 1: Gesamtartenliste Brutvögel mit Gefährdungseinstufung und Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds 2015	RL D 2015	EU-VRL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	*	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	*	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	

Legende

RL Nds 2015 = Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW 2015) für Niedersachsen; 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = Extrem selten (als Brutvogel), * = ungefährdet, ♦ = nicht klassifiziert,

RL D 2007 = Gefährdungseinstufungen nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. überarbeitete Fassung (SÜDBECK *et al.* 2007); 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, ♦ = nicht klassifiziert,

EU-VRL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie; | = In Anhang I geführte Art

Tabelle 2 zeigt die pro Termin festgestellten Arten und gibt einen Überblick über die Anzahl festgestellter Reviere sowie den Status der Vorkommen (z.B. Brutnachweis, Brutverdacht).

Tabelle 2: Festgestellte Brutvögel pro Termin mit Statusangabe und Anzahl der Reviere bzw. Brutpaare

Artnamen	Datum			Status	Brutpaare/-reviere
	17.04.2016	11.06.2016	10.08.2016		
Amsel	(1)	(1)	(3)	(B)	(1)
Buchfink		(6)	(4)	(BV)	(4)
Buntspecht	(2)	(1)	(1)	(BV)	(1)
Gartenbaumläufer	(3)	(1)		(BV)	(1-3)
Grünfink	1			BZF	-
Grünspecht	(1)			(NG)	-
Kohlmeise	(1)	1		BZF+(BZF)	-
Mäusebussard			(1)	(NG)	-
Mönchsgrasmücke	(2)	1+(2)	(2)	BZF+(BV)	(2)
Ringeltaube	1+(2)	(1)	(3)	BZF+(BV)	(2)
Rotkehlchen	(2)		(1)	(BV)	(1-2)
Singdrossel		(1)		(BZF)	-
Star	NG+(NG)			NG+(NG)	-
Tannenmeise	(1)	(1)		(BV)	(1)
Trauerschnäpper		(1)		(BZF)	-
Zaunkönig	(4)	(2)	(4)	(BV)	(4)
Zilpzalp	(2)	(1)	(3)	(BV)	(2)

Legende

Status = Brutvogelstatus nach SÜDBECK *et al.* (2005); B = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, ü = nur überfliegend festgestellt, (x) = Feststellung nur etwas außerhalb des Plangebiets

Hauptwertungszeiträume nach SÜDBECK <i>et al.</i> (2005)
Zwischenzeiträume nach SÜDBECK <i>et al.</i> (2005)
Nebenwertungszeiträume nach SÜDBECK <i>et al.</i> (2005)

Insgesamt wurde im erweiterten UG für 10 Arten ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht erbracht (Tab. 2), wobei aber keine dieser Arten auch im direkten Eingriffsraum festgestellt werden konnte. Es handelt sich überwiegend um häufige und weit verbreitete Brutvögel der Gehölze und Siedlungsränder, die ihre Nester jedes Jahr neu bauen. Als gefährdete Art wurde lediglich der Trau-

erschnäpper als einmalige Brutzeitfeststellung in der Umgebung des Eingriffsgebietes kartiert.

Mit Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper und Buntspecht sind im erweiterten Untersuchungsgebiet vier Arten vertreten, die als Höhlen- bzw. Spaltenbrüter wiederkehrend genutzte Fortpflanzungsstätten aufsuchen, wobei für Kohlmeisen und Trauerschnäpper nur eine Brutzeitfeststellung erbracht wurde. Andere anspruchsvolle Arten älterer Gehölzbestände fehlen. In der Eingriffsfläche gab es eine weitere Brutzeitfeststellung der Kohlmeise.

Größere Horste als wiederkehrend genutzte Fortpflanzungsstätten waren im Plangebiet nicht vorhanden. Einzige Brutvogelart, die kleinere Nester u.U. auch wiederholt nutzt, war in diesem Jahr lediglich die Ringeltaube. Auch diese Art konnte aber nur randlich und nicht im direkten Eingriffsgebiet festgestellt werden. Mäusebussard, Grünspecht und Star wurden lediglich als Nahrungsgäste festgestellt.

Buntspecht und Trauerschnäpper wurden im nordöstlich angrenzenden Wald kartiert. Auf eine Darstellung der Reviere wird verzichtet. Für die weitere Konfliktbewältigung ist die textliche Beschreibung ausreichend.

Anmerkungen zu ausgewählten Arten

Nachfolgend finden sich Angaben zu ausgewählten Arten. Dabei handelt es sich insbesondere um etwas „bessere“ (d.h. anspruchsvollere) Höhlenbrüter und Rote-Liste-Arten.

Buntspecht

Der Buntspecht wurde an allen drei Terminen im Wald nördlich der Eingriffsfläche im erweiterten UG festgestellt. Somit liegt für diesen Bereich ein Brutverdacht vor. Da die Feststellungen im Randbereich des UG liegen, befindet sich der Brutplatz ggf. auch außerhalb des UG.

Grünspecht

Der Grünspecht wurde an einem Termin im Wald nördlich der Eingriffsfläche beobachtet. Er zeigte keinerlei revieranzeigendes Verhalten. Da weitere Feststellungen fehlen, ist nicht von einer Brut im Untersuchungsgebiet auszugehen. Eine Brut in der weiteren Umgebung ist jedoch wahrscheinlich.

Star

Stare wurden ausschließlich an einem Termin als Nahrungsgäste im Bereich der Eingriffsfläche sowie im erweiterten Untersuchungsgebiet festgestellt. Da sonst keine Beobachtungen vorliegen, ist nicht von einer Brut im Untersuchungsgebiet auszugehen.

Trauerschnäpper

Der Trauerschnäpper wurde an einem Termin im Hauptwertungszeitraum nach SÜDBECK *et al.* (2005) singend festgestellt. Auch wenn formal somit nur eine Brutzeitfeststellung vorliegt, ist aufgrund der geringen Zahl an Kartierterminen

mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit von einem Brutrevier im erweiterten Untersuchungsgebiet auszugehen.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt nachstehend einmal nach einem in Niedersachsen üblichen Modell und einmal verbalargumentativ.

Bewertung nach BEHM & KRÜGER (2013)

Eine Bewertung erfolgt in Niedersachsen i.d.R. nach dem Modell nach BEHM & KRÜGER (2013), welches in nationale, landesweite, regionale und lokale Bedeutungen unterscheidet. Grundlage dafür sind die Vorkommen (mind. Brutverdacht) von Rote-Liste-Arten (mind. Status „gefährdet“). Das Bewertungssystem normiert die Bewertung auf Gebiete mit mind. 80 ha Größe und kann daher hier nur eingeschränkt verwendet werden.

Als einzige Rote-Liste-Arte im Untersuchungsgebiet Groß Berßen kam der Trauerschnäpper mit max. einem Paar vor. Somit muss dem Plangebiet nach diesem Modell eine Wertigkeit **unterhalb der lokalen Bedeutung** zugeordnet werden.

Verbalargumentative Bewertung

Auch abseits von schematisch arbeitenden Bewertungssystemen kommt dem Gebiet allenfalls eine allgemeine Bedeutung als Brutvogellebensraum zu. Für anspruchsvollere Arten wie bspw. Eulen und Greifvögel konnte kein Brutverdacht erbracht werden. Auch unter den Spechten kam lediglich der weit verbreitete Buntspecht sowie als Nahrungsgast der Grünspecht vor. Beide Vorkommen beschränkten sich jedoch auf den Wald nördlich der Eingriffsfläche, der von den Planungen nicht direkt betroffen ist. Gleiches gilt für das Vorkommen des Trauerschnäppers.

Dem Eingriffsgebiet selbst kommt aufgrund fehlender Brutvorkommen **keine Bedeutung als Brutvogellebensraum** zu.

Quartierkontrolle Fledermäuse

Methode

Die Gehölzgruppe im Süden des UG sowie das Lagergebäude wurden bei Tageslicht auf die Eignung als potentieller Quartierstandort untersucht. Dies bezieht sich auf die Suche nach geeigneten Spalten und Höhlen. Eine zunächst geplante zusätzliche morgendliche Einflugkontrolle war daraufhin nicht mehr notwendig.

Ergebnisse

Im Rahmen der Begehungen konnten keine geeigneten potentiellen Quartierstandorte festgestellt werden. Da von der geplanten Einflugkontrolle somit kei-

ne weiteren Erkenntnisse erwartet werden konnten, war die Durchführung der Kontrolle nicht mehr notwendig.

Bewertung

Aufgrund der starken Bestandsrückgänge fast aller Fledermausarten in Mitteleuropa seit der Mitte des letzten Jahrhunderts gilt die Artengruppe der Fledermäuse heute in hohem Maße als schutzbedürftig. Dies spiegelt sich in den Einstufungen aller Fledermausarten in den europäischen Richtlinien und Abkommen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, EUROBATS-Abkommen) sowie in den deutschen Naturschutzgesetzen wider. So werden alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt. Für die Arten dieses Anhangs müssen besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Diese Vorgabe wurde im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) derart umgesetzt, dass alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL automatisch zu den streng geschützten Arten zählen (§ 7 Abs. 2, Nr. 14 b BNatSchG), für die nach § 44 BNatSchG spezielle Verbote gelten.

Im vorliegenden Fall ist § 44 BNatSchG relevant, der u.a. die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der geschützten Arten verbietet. Mit diesem Verbot sind Wochenstuben, Balz- und Paarungsquartiere sowie Habitate zur Jungenaufzucht angesprochen. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderhabitate werden Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten funktionslos.

Bewertungsansatz

Für die Bewertung von Landschaftsausschnitten mit Hilfe fledermauskundlicher Daten gibt es bisher keine anerkannten Bewertungsverfahren. Üblicherweise wird auf eine verbal-argumentative Bewertung anhand von Artenspektrum, Individuenzahlen und Lebensraumfunktionen zurückgegriffen, anhand derer eine Einordnung auf einer dreistufigen Skala (geringe - mittlere - hohe Bedeutung) vorgenommen wird.

Auf eine detaillierte Beschreibung des Bewertungsansatzes wird aufgrund der eingeschränkten Kartierung mit Fokus auf dem Quartierpotenzial in Verbindung mit der Eindeutigkeit der Ergebnisse verzichtet.

Es wurden keine Quartiere und kein Quartierpotenzial festgestellt. Aufgrund der Struktur und der geringen Größe der Eingriffsfläche ist zudem nicht von einer Beeinträchtigung eines potenziellen Jagdhabitats auszugehen. Dem Gebiet kommt damit eine **geringe Bedeutung** als Fledermauslebensraum zu.

Reptilien

Methode

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden potentielle Sonnenplätze und Verstecke von Reptilien im Bereich der Eingriffsfläche gesucht und kontrolliert.

Ergebnisse

Es wurden bei den drei Begehungen keine Hinweise auf ein Reptilienvorkommen festgestellt.

Bewertung

Die Reptilienbestände in Niedersachsen sind generell rückläufig und von den aktuell sechs autochthon vorkommenden Arten stehen vier auf der Roten Liste (PODLOUCKY & FISCHER 2013). Alle Reptilien gehören nach dem BNatSchG zu den besonders geschützten Arten. Zauneidechse sowie Schlingnatter stehen zudem im Anhang IV der FFH-Richtlinie und zählen somit auch zu den streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2, Nr. 14 b BNatSchG). Alle in Niedersachsen vorkommenden Reptilienarten fallen somit unter § 44 des BNatSchG.

Aufgrund der nicht vorhandenen Beobachtungen von Reptilien im Gebiet, der intensiven anthropogenen Nutzung sowie der Strukturarmut der Eingriffsfläche, ist jedoch davon auszugehen, dass dem untersuchten Gebiet **keine oder nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Reptilien** zukommt.

4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Gemeinde Groß Berßen sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bzw. keine sonstigen wertvollen Kultur- oder Sachgüter bekannt. Bauliche Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen könnten, sind nicht vorhanden.

4.3 Prognose und Maßnahmen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung sowie Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Das Plangebiet stellt kein Areal mit hoher Erholungsbedeutung für die benachbarte Wohnbevölkerung dar. Die für eine ergänzende Wohnbebauung vorgesehenen Flächen werden vollständig landwirtschaftlich genutzt und haben nur eine geringe Naherholungsfunktion. Mit der Bebauung dieses Bereiches gehen diese als Grünland genutzten Flächen jedoch verloren.

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 4.2.1 stellt sich das Plangebiet als nicht erheblich immissionsbelastet dar, sodass Schutzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Die Immissionen des in der Nähe gelegenen Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 sind hinzunehmen, da es sich um eine bestandsgebundene Situation handelt, die Immissionen bekannt sind und diese als ortsübliche Vorbelastung anerkannt werden.

4.3.1.1 Geruchsimmissionen (Anlage 2)

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung, sowie Wirtschaftsdüngerlager. Aus diesem Grund wurde die Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit der Ermittlung der zu erwartenden Geruchsimmissionen nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL 2009) beauftragt, um feststellen, ob die geplanten Nutzungen im Plangebiet unzumutbaren Geruchsbelastungen ausgesetzt sind (s. Anlage 2, Immissionschutzgutachten).

Nach den Ermittlungen werden im Plangebiet Belastungen von einer Geruchseinheit an bis zu 7 – 10 % der Jahresstunden (IW: 0,07 - 0,10) erreicht. Der GIRL Richtwert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden ist damit im gesamten Plangebiet eingehalten. Das Plangebiet steht somit aus geruchstechnischer Sicht uneingeschränkt für eine wohnbauliche Nutzung zur Verfügung.

Die zeitweise zusätzlich auftretenden Geruchsbelästigungen, die durch das Ausbringen von Gülle auf die in der Nähe gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich sind, sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nicht zu vermeiden und daher im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

4.3.1.2 Verkehrsimmissionen

Die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße (K 159) verläuft in einer Entfernung von ca. 600 m nördlich des geplanten Wohngebietes. Aufgrund dieser Entfernung sind unzumutbare Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzungen im Plangebiet durch Verkehrslärm nicht zu erwarten.

4.3.1.3 Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)

Die Bundeswehr weist auf Grund des westlich des Plangebietes gelegenen Schießplatzes der WTD 91 in der Samtgemeinde Sögel auf folgendes hin: Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91 Meppen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 angegebenen Werte überschreiten können. Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen: Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkunftlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht. Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese

Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr keine Einschränkung des militärischen Übungsbetriebes akzeptieren kann. Die Bundeswehr ist auf die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an einem anderen Ort den hier stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht möglich. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Die Bauherren errichten bauliche Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen soweit technisch möglich gegen die Immissionen.

4.3.1.4 Sonstige Immissionen

Sonstige emittierende Anlagen (z.B. Gewerbebetriebe, oder Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Es sind im Plangebiet daher keine unzumutbaren Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB zu erwarten.

4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Wie bereits beschrieben weist das Plangebiet hinsichtlich seines Landschaftsbildes keine besondere Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf. Ebenso ist durch die vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung der Plangebietsfläche keine besondere Erholungsnutzung gegeben.

Zudem würde eine Erholungsnutzung durch die westlich der Sandstraße vorhandene Wohnbebauung eingeschränkt. Die in der südwestlichen Ecke des Geltungsbereiches befindliche Baumgruppe stellt hingegen ein wertvolles und prägendes Element des Landschaftsbildes dar.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die künftig entstehenden Baukörper auf einer bisher als Grünland genutzten Fläche hervorgerufen.

Die vorhandene Baumgruppe im südwestlichen Bereich des Plangebietes wird zur Erhaltung festgesetzt und ist damit dauerhaft in ihrem Bestand gesichert.

Das geplante Wohngebiet stellt eine sinnvolle Erweiterung der westlich der Sandstraße vorhandenen Bebauung dar und rundet die bestehende Bebauung in diesem Bereich der Ortslage ab.

Durch die vorhandenen Waldflächen am nordwestlichen, nordöstlichen und südöstlichen Rand des Plangebietes ist die entstehende Bebauung von An-

fang an in das Landschaftsbild eingebunden. Die darüber hinaus innerhalb der ausgewiesenen Straßenverkehrsflächen festgesetzte Pflanzung von hochstämmigen, standortgerechten, heimischen Laubbäumen dient nicht nur einem Mindestmaß an innerer Durchgrünung des künftigen Wohngebietes, die Bäume tragen gleichzeitig ebenfalls zu einer Einbindung des Baugebietes in das Orts- bzw. Landschaftsbild und zu einer landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes bei.

Zusammen mit der Begrenzung der zulässigen Bauhöhe, die sich der Gebäudehöhe der westlich angrenzend vorhandenen Bebauung anpasst, werden mit den beschriebenen Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden bzw. ausgeglichen.

Insgesamt entsteht an diesem Standort unter Berücksichtigung der westlich angrenzenden Wohngebietsflächen, der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes und der festgesetzten Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

4.3.2.2 Boden / Wasser

Der Eingriff in den Boden- und Grundwasserhaushalt wird in erster Linie durch die zukünftige Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen verloren, wie z.B. Filter- und Produktionsfunktionen. Mit der Inanspruchnahme eines, durch die intensive Landwirtschaft genutzten Bodens (mögliche Stoffeinträge, Bodenverdichtung, Erosion), wird grundsätzlich die Überplanung eines anthropogen noch nicht veränderten Bodens vermieden.

Da das Plangebiet durch die angrenzend vorhandenen Waldflächen optimal in die Landschaft eingebunden ist, wird auf eine randliche Anpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen verzichtet, so dass im Plangebiet selbst keine wesentliche Kompensation erfolgt. Die sich ergebenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden müssen daher im Wesentlichen durch die Bereitstellung und Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht darüber hinaus auch Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in den bebauten Bereichen generell verringert.

Vom Büro für Geowissenschaften Meyer & Overesch GbR ist im Rahmen der vorliegenden Planung eine Bodenuntersuchung bezüglich der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchgeführt worden. Dabei wurden Geschiebelehmschichten vorgefunden, die nur stark eingeschränkt für eine Versickerung geeignet sind. Auch die gemäß Arbeitsblatt A 138 der ATV erforderliche Sickerstrecke von mindestens 1 m zum mittleren Grundwasserhöchststand kann nicht eingehalten werden.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, das im Bereich des Plangebietes zusätzlich anfallende Dach- und Oberflächenwasser über einen Regenwasserkanal einer entsprechenden Regenrückhalteanlage außerhalb des Plangebietes zuzufüh-

ren. Von hier aus soll das Oberflächenwasser dem natürlichen Abfluss entsprechend der nächsten Vorflut zugeleitet werden. Ein entsprechendes Entwässerungskonzept wird erstellt.

Mit dieser geplanten Rückhaltung des Oberflächenwassers wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes vermieden.

Durch Extensivierungsmaßnahmen auf externen Kompensationsflächen werden sich darüber hinaus positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben, so dass insgesamt durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen verbleiben.

4.3.2.3 Klima / Luft

Durch die Versiegelung des Bodens und dem damit verbundenen Verlust an Vegetationsfläche kommt es kleinräumig zu einer größeren und schnelleren Erwärmung. Aufgrund der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand wirkt sich die Bebauung negativ auf das Schutzgut aus. Die siedlungsnahe Freifläche als Frischluftentstehungsgebiet wird reduziert.

Die Baumgruppe im südwestlichen Bereich des Plangebietes wird festgesetzt und leistet weiterhin einen wichtigen Beitrag für das lokale Klima und die Luft. Durch die Pflanzung hochstämmiger Laubbäume als festgesetzte Straßenbegrünung wird jedoch auch neue vertikale Verdunstungsstruktur geschaffen und die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung werden minimiert. Diese Neuanpflanzung von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen wirkt sich positiv auf das Kleinklima (Luftbefeuchtung) und die Luftqualität (z.B. Ausfilterung von Schadstoffen) aus, sodass damit die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung minimiert werden. Des Weiteren dient die Neuanpflanzung den Erfordernissen des Klimaschutzes, indem sie dem Klimawandel entgegenwirkt (z.B. durch Bindung von CO₂). Damit wird dem Grundsatz nach § 1a Abs. 5 BauGB entsprochen.

Mit der Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 verbleiben innerhalb des Plangebietes Freiflächen in einer Größe von 60 %, die als offene Vegetationsflächen unterschiedlich genutzt werden können. Diese Freiflächen besitzen ebenfalls eine positive Bedeutung für das Klima und die Luft. Insgesamt werden durch die Begrenzung der Versiegelung bei gleichzeitiger Neuanlage von Einzelbäumen innerhalb des Plangebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes hervorgerufen.

Darüber hinaus werden die auf externen Kompensationsflächen geplanten Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden auch zu einer Aufwertung für das Schutzgut Klima/Luft beitragen. Insgesamt verbleiben somit keine erheblichen Beeinträchtigungen.

4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird ausschließlich durch den Verlust von Grünlandfläche, die als Pferdeweide genutzt wird, verursacht.

Bei einer Überplanung des Eingriffsgebietes gehen keine Reviere von Brutvogelarten verloren. Somit stellt die Umsetzung der Planung im Sinne des Artenschutzes keinen erheblichen Eingriff dar.

Nennenswerte artenschutzrechtliche Konflikte sind für Vögel nicht zu erwarten. Artenschutzrechtlich wären insbesondere die Vorkommen von Höhlenbrütern und Arten mit großen Horsten zu betrachten, da diese wiederkehrend genutzte Brutplätze aufsuchen. Im vorliegenden Fall wurden Höhlenbrüter ausschließlich im erweiterten Untersuchungsgebiet festgestellt. Da die vorhandene Baumgruppe im südwestlichen Bereich des Plangebietes erhalten bleibt und durch Festsetzung dauerhaft gesichert wird, entstehen hier keine Beeinträchtigungen. Selbst die potentielle Beseitigung dieser Lebensstätten hätte an dieser Stelle keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen haben, da alle festgestellten Vogelarten weit verbreitet sind und es im Umfeld der Planung noch zahlreiche weitere Baumbestände gibt.

Das UG hat für **Fledermäuse** nur eine geringe Bedeutung, damit handelt es sich bei der Umsetzung der Planung **nicht um einen erheblichen Eingriff** und es entsteht kein Kompensationsbedarf. Für die Fledermäuse sind keine Quartiere und keine Jagdgebiete besonderer Bedeutung betroffen, was artenschutzrechtlich ohnehin aber nur relevant ist, wenn sich Auswirkungen auf diese Jagdgebiete negativ auf die Populationen auswirken (können). Es müssen daher keine verbessernden Maßnahmen für Fledermäuse vorgesehen werden.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine **Reptilienvorkommen**. Bei einer Überplanung des Untersuchungsgebietes handelt es sich somit **nicht um einen erheblichen Eingriff**.

4.3.2.5 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die getroffenen Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf das eine Schutzgut positive, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das aus der vorliegenden Planung resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Mit der Planung geht eine siedlungsnaher Grünlandfläche als Pferdeweide verloren. Das Landschaftsbild wird durch die Bebauung verändert. Durch die künftige Versiegelung werden die Grundwasserneubildung und damit auch die Verdunstungsrate reduziert. Die derzeitige Grünlandfläche steht nicht mehr als Nahrungsraum für die Fauna des Gebietes zur Verfügung.

Mit der zu erwartenden Freiflächengestaltung der nicht überbaubaren Bereiche des Plangebietes, in Form von Gartenflächen, entstehen neue Lebensräume für die Arten des Siedlungsbereichs. Durch die Herausnahme dieser Bereiche aus der landwirtschaftlichen Nutzung wird auch eine positive Wirkung für das

Schutzgut Boden erzielt. Im Übrigen werden sich ergebende Beeinträchtigungen auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen.

Insgesamt wird mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft somit nicht erheblich beeinträchtigt.

4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere sollen die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der vorliegenden Planung wird eine ca. 1,5 ha große landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche in Anspruch genommen, um städtebaulich sinnvoll, vorhandene Wohnbebauung bzw. ein angrenzendes Wohngebiet zu erweitern.

Der vorliegende Bedarf kann in der Ortslage durch Möglichkeiten der Innenentwicklung nicht gedeckt werden. Es muss deshalb die vorliegende landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen werden.

Das Maß der möglichen Bodenversiegelung wird durch die Festlegung der Grundflächenzahl auf 0,4 begrenzt. Gleichzeitig wird durch textliche Festsetzung eine Überschreitung der GRZ im Sinne von § 19 (4) BauNVO ausgeschlossen. Damit wird sichergestellt, dass 60 % der Grundstücksflächen, weder überbaut noch versiegelt werden dürfen. Auf diesen Flächen wird eine Begrünung als Garten- bzw. Gehölzfläche erfolgen.

Die Gemeinde Groß Berßen ist daher der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel sowohl im Hinblick auf die erforderliche Gebietsausweisung als auch im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung ausreichend Rechnung getragen ist.

4.3.2.7 Eingriffsregelung

a) Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Plangebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 15 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen.

Der § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt das Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Verhältnis zum Baurecht. Sind auf Grund der Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Na-

tur und Landschaft zu erwarten, ist gem. § 18 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt in § 1a (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) die entsprechenden Vorschriften auf. Danach heißt es in § 1a Abs. 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen“ und „ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

Die Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt nach diesen Vorschriften.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere für den Naturschutz wertvolle Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und die Wohnraumbeschaffung für die Bevölkerung einen bedeutsamen öffentlichen Belang darstellt, sind nach Überzeugung der Gemeinde Groß Berßen die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

b) Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden werden die sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2013) zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in qm x Wertfaktor (WF) = Werteinheiten (WE)

c) Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

In der folgenden Tabelle werden alle Biotop aufgeführt, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Die Biotop wurden in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben. Entsprechend dem Städtetagmodell wird den Biotopen des Plangebietes der jeweilige Wertfaktor zugeordnet.

Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

Nutzungsart / Biototyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Artenarmes Intensivgrünland (GI)	14.980 qm	2 WF	29.960 WE
vorh. Baumgruppe (HBE)	110 qm	3 WF	330 WE
Gesamtfläche:	15.090 qm		
Eingriffsflächenwert:			30.290 WE

d) Ermittlung des Kompensationswertes

In den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs schutzgutbezogen beschrieben. Zusammengefasst sind dieses: Der Erhalt der im südwestlichen Bereich des Plangebietes vorhandenen Baumgruppe, die Pflanzung hochstämmiger Einzelbäume innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sowie die künftige Anlage von Gartenflächen im Bereich der unversiegelten Wohngebietsflächen.

Diesen Maßnahmen wird entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit ein Wertfaktor nach dem Städtetagmodell zugeordnet. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Flächen der aufgeführten Nutzungsarten / Biototypen werden mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergeben dann addiert den Kompensationswert:

Nutzungsart / Biototyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Wohngebiet (GRZ 0,4)	13.091 qm	-	-
versiegelt 40 % (X)	5.236 qm	0 WF	0 WE
unversiegelte Gartenfläche 60 %	7.855 qm	1 WF	7.855 WE
Straßenverkehrsfläche	1.889 qm	-	-
versiegelt 80 % (X)	1.511 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt 20 %	378 qm	-	-
Begleitgrün	188 qm	1 WF	188 WE
Straßenbäume	190 qm	2 WF	380 WE
vorh. Baumgruppe	110 qm	2 WF	220 WE
Gesamtfläche:	15.090 qm		
Kompensationswert:			8.643 WE

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von **8.643 WE**. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert (**30.290 WE**) verbleibt ein Kompensationsdefizit von **21.647 WE**, so dass externe Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

e) Externe Kompensationsmaßnahmen

Wegeseitenraumkonzept (Anlage 4, Seite 1)

Das verbleibende Kompensationsdefizit von **21.647 WE** soll zunächst durch eine Maßnahme des Wegeseitenraumkonzeptes der Gemeinde Groß Berßen kompensiert werden. Im Wegeseitenraumkonzept der Gemeinde Groß Berßen sollen die von den Inhabern der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mitbewirtschafteten Wegeseitenräume aufgewertet bzw. wieder ihrem natürlichen Zustand (z.B. als Sukzessionsfläche) zugeführt werden.

Die Gemeinde Groß Berßen hat zahlreiche Wegeseitenräume erfasst und deutliche Grenzmarkierungen gesetzt. Zur Kompensation des im Rahmen der vorliegenden Planung verbleibenden Defizits von **21.647 WE** werden folgende **Wegeseitenräume mit hochstämmigen Obstbäumen** alter Sorten, entsprechend der Sortenliste des Landkreises Emsland oder NABU mit einer Stammhöhe von 180 – 200 cm und einem Stammumfang von mindestens 10/12 cm, bepflanzt:

Flur 10

nördlich des Flst. 86/1 + 86/2	740 qm (1.480 WE)
nördlich des Flst. 87	1.100 qm (2.200 WE)
nördlich des Flst. 88	<u>650 qm (1.300 WE)</u>
	4.980 WE

Die Flurstücke befinden sich zwischen den Ortslagen Klein Berßen und Groß Berßen, südlich angrenzend zu der in West-Ost-Richtung verlaufenden Schützenstraße.

Gemäß Merkblatt der Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland vom 25.09.2012 werden diese ermittelten Wegeseitenräume im Ist-Zustand mit dem Wertfaktor 1 WF bewertet. Die auf den Wegeseitenräumen umzusetzenden Maßnahmen bewirken eine Aufwertung. Durch die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen wird eine Aufwertung um zwei Werteinheiten erreicht, so dass sich mit der Bereitstellung dieser insgesamt 2.490 qm Wegeseitenraum eine Kompensation von 4.980 WE ergibt. Diese vorgenannten Wegeseitenräume werden nach den Maßgaben des Merkblattes hergestellt, dauerhaft erhalten und als Kompensationsmaßnahme dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 8 zugeordnet.

Ersatzflächenpool

Flurstück 24/1, Flur 13, Gemarkung Groß Berßen (Anlage 4, Seite 2)

Die weitere Kompensation erfolgt im Bereich des Flurstücks 24/1, Flur 13 in der Gemarkung Groß Berßen.

Bei diesem Flurstück in einer Größe von 19.350 qm handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche unweit der Mittelradde, südöstlich von Groß Berßen. Dieses Flurstück wurde bereits im Rahmen der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel und im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 6 „Mittendorfsholz, 1. Erweiterung“ beschrieben und bilanziert.

Die Fläche stellte sich seinerzeit als Grasacker dar und setzte sich im Wesentlichen aus Weidelgras zusammen. Der Grasacker wurde seinerzeit in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland mit einem Bestandswert von 1 WF beurteilt.

Die Fläche ist gemäß Beschreibung zum Bebauungsplan Nr. 6 als extensive Grünlandfläche zu entwickeln. Dabei sollte sie über eine Dauer von ca. 3 Jahren nach landwirtschaftlichen Gesichtspunkten (regelmäßiges Düngen, regelmäßige Bewirtschaftung) als normales Grünland genutzt werden. Nach ca. 3 Jahren sollte die Bewirtschaftung der Fläche nach einer genauen Beobachtung und Beurteilung der bisherigen Entwicklung langsam von einer eher intensiven auf eine extensive Nutzung umgestellt werden. Die Fläche wird nach der Umnutzung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland als mesophiles Grünland feuchter Standorte (GMF) mit dem Wertfaktor 3 WF bewertet. Durch die Aufwertung um den Wertfaktor 2 WF stehen im Bereich des Flurstücks somit 38.700 WE für eine Kompensation zur Verfügung.

Dem Bebauungsplan Nr. 6 „Mittendorfsholz; 1. Erweiterung“ wurden bereits 6.305 WE als Kompensation zugeordnet, so dass zurzeit noch 32.395 WE zur Verfügung stehen.

Das im Rahmen der vorliegenden Planung verbleibende Defizit von

$$\begin{array}{r} 21.647 \text{ WE Kompensationsdefizit} \\ - \underline{4.980 \text{ WE Kompensation (Wegeseitenraumkonzept)}} \\ 16.667 \text{ WE verbleibendes Defizit} \end{array}$$

wird im Bereich dieses Ersatzflächenpools (Flurstück 24/1, Flur 13) kompensiert.

$$\begin{array}{r} 32.395 \text{ WE noch zur Verfügung stehende Kompensation} \\ - \underline{16.667 \text{ WE verbleibendes Defizit}} \\ 15.728 \text{ WE stehen weiterhin als Kompensation zur Verfügung} \end{array}$$

Dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 8 werden **16.667 WE** des Ersatzflächenpools (Flurstück 24/1, Flur 13, Gemarkung Groß Berßen) als Kompensation zugeordnet.

f) Schlussberechnung

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von **8.643 WE**. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert (**30.290 WE**) verbleibt ein Kompensationsdefizit von **21.647 WE**, sodass externe Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

Dieses verbleibende Defizit wird zum einen durch Maßnahmen des Wegeseitenraumkonzeptes der Gemeinde Groß Berßen (4.980 WE / 2.490 qm) und zum anderen im Bereich des Ersatzflächenpools Flurstück 24/1, Flur 13, Gemarkung Groß Berßen (16.667 WE / 8.334 qm) kompensiert.

Im Bereich des Ersatzflächenpools (Flurstück 24/1, Flur 13, Gemarkung Groß Berßen) stehen somit weiterhin noch 15.728 WE für die Kompensation anderweitiger Eingriffe zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und der internen sowie externen Kompensationsmaßnahmen geht die Gemeinde Groß Berßen davon aus, dass der durch den Bebauungsplan Nr. 8 „Sandstraße“ verursachte Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen ist und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB entsprochen ist.

4.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten jedoch ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

4.3.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung, insbesondere bei Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gemäß dem Naturschutzgesetz, auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der geplanten Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

4.3.5 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich des Plangebietes fortgeführt. Mögliche negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt durch die Bewirtschaftung (Bodenverdichtung, Erosion, Stoffeinträge) würden bestehen bleiben. Das Niederschlagswasser könnte, abgesehen von einer Beeinträchtigung durch Bodenverdichtung, den natürlichen Bodenverhältnissen entsprechend, versickern. Die derzeitige Grünlandfläche mit der Funktion eines Kaltluftentstehungsgebietes bliebe erhalten. Das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander würde bestehen bleiben. Das Landschaftsbild mit seinen derzeitigen Sichtbeziehungen bliebe erhalten.

Da besonders schützenswerte Kultur- und sonstige Sachgüter innerhalb des Plangebietes nicht bekannt sind, sind veränderte Auswirkungen auf diese, bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Bei der Alternativprüfung sind die Ziele und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht um Standortalternativen an Standorten außerhalb des Plangebietes geht. Zu prüfen sind nur plankonforme Alternativen, ob die Planungsziele auch in anderer oder schonenderer Weise umgesetzt werden könnten (vgl. Muster Einführungserlass zum EAG-Bau Fachkommission Städtebau am 1. Juli 2004 oder U. Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, RN 737 VHW-Verlag, 4. Aufl., Dezember 2010).

Im vorliegenden Fall soll ein Wohngebiet zur Deckung des Bedarfs ausgewiesen werden. In der Gemeinde stehen derzeit keine Baugrundstücke für eine Einfamilienhausbebauung zur Verfügung. Innerhalb der Ortslage sind nur noch vereinzelt unbebaute Grundstücke vorhanden, welche sich zudem vollständig im Privatbesitz befinden und für einen Verkauf an Bauwillige nicht zur Verfügung stehen. Des Weiteren sind große Teile der Ortslage mit landwirtschaftlichen Immissionen überlagert. Für die Gemeinde verbleibt somit nur die Mög-

lichkeit sich mit der geplanten Wohnbebauung in den derzeitigen Außenbereich hinein zu entwickeln.

Die hierfür vorgesehene Fläche liegt direkt westlich bzw. südlich vorhandener Wohngebiete bzw. Wohnbebauung. Sie stellt somit eine sinnvolle Erweiterung und Abrundung der Ortslage dar.

Sinnvolle Alternativen, die zu erheblich geringeren Umweltbelastungen führen würden, drängen sich nicht auf, zumal auf eine landwirtschaftlich genutzte Fläche direkt angrenzend zu bestehenden bebauten Bereichen zurückgegriffen wird. Auch die Ausweisung von weniger Fläche erscheint, aufgrund des bestehenden konkreten Bedarfes, nicht zweckmäßig.

Grundsätzliche Alternativen zur vorliegenden Planung ergeben sich somit nicht.

4.5 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Besondere Regelungen bezüglich der Vermeidung von Emissionen sowie des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern werden im Rahmen der vorliegenden Planung nicht getroffen. Derartige Festlegungen können im Rahmen der konkreten Baugenehmigungen erfolgen.

Regelungen bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind ebenfalls nicht Zielsetzung oder Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes. Der Einsatz spezieller Technologien ist den zukünftigen Grundstückseigentümern jedoch, unter Berücksichtigung nachbarschaftlicher Interessen, freigestellt.

Hierzu wird auf das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) verwiesen, welches am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Laut diesem Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014), welche am 1.5.2014 in Kraft getreten ist, sind weitere Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgenommen worden, um die Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung und geänderte Baunormen umzusetzen. So müssen u.a. seit dem 1. Januar 2016 neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude höhere energetische Anforderungen erfüllen.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen. Durch die vorliegend geplante Festsetzung eines Wohngebietes sind erhebliche Veränderungen der Luftqualität nicht zu erwarten.

Besondere Auswirkungen auf die Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) ergeben sich durch die Planung nicht. Die geplante Bebauung muss

entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien zum Klimaschutz errichtet werden (z.B. Energieeinsparverordnung, EEWärmeG u.ä.).

4.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.6.1 Methodik

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden anhand der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages“ (2013) ermittelt.

Die Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für Arten und Lebensgemeinschaften wurde auf Grundlage faunistischer Untersuchungen vorgenommen.

Die Ermittlung der Geruchsimmissionen wurde durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf Grundlage der aktuellen Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL 2009) durchgeführt.

Untersuchungen hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Umwelt, z.B. durch Verkehrs- oder Gewerbelärm, waren nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

4.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Die Umsetzung und ordnungsgemäße Herstellung der geplanten Anpflanzungen wird von der Gemeinde Groß Berßen durchgeführt und durch Inaugenscheinnahme überwacht. Die Dauer der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sollte 3 Jahre betragen.

Die Durchführung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt durch die Gemeinde Groß Berßen auf Flächen, die ihr für die geplanten Maßnahmen dauerhaft zur Verfügung stehen. Die Gemeinde wird die Durchführung der Maßnahme sicherstellen und regelmäßig, d.h. alle 5 Jahre, eine Überprüfung der Maßnahme vornehmen.

4.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst dargestellt.

Mit der vorliegenden Planung soll entsprechend dem Bedarf ein Wohngebiet in Erweiterung des direkt westlich bestehenden Wohngebietes und der nördlich vorhandenen weiteren Wohnbebauung entwickelt werden.

Durch die Planung kommt es zum Verlust von unbebauter Landschaft. Für Natur und Landschaft (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild) geht im Wesentlichen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren. Mit der Inanspruchnahme der Grünlandfläche geht außerdem ein Nahrungsraum für die Arten der Feldflur und des Siedlungsrandes verloren.

Die Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens durch die Versiegelung können jedoch durch die Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen ausgeglichen werden.

Durch die Bebauung wird bisher belebter Oberboden versiegelt. Es wird somit Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, verringert. Durch die geplante Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers in einer externen Rückhalteinlage und einer Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers entsprechend dem natürlichen Abfluss können erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes jedoch weitgehend vermieden werden.

Das Orts- und Landschaftsbild wird in angemessener Weise durch die Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen berücksichtigt. Die Anlage der Gehölzstrukturen wirkt sich positiv auf den Boden- und Wasserhaushalt aus. Damit kann gleichzeitig auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (z.B. Bindung von CO₂). Zusätzlich ist die geplante Bebauung durch angrenzende Gehölzbestände und im Plangebiet festgesetzte Gehölze in die Landschaft eingebunden.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch bestehen im Plangebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen durch gewerbliche Lärmimmissionen oder Verkehrslärmimmissionen.

Die belästigungsrelevanten Kenngrößen der Geruchsmissionen im Plangebiet liegen im Plangebiet bei IW 0,07-0,10 (entspricht wahrnehmbaren Gerüchen an 7 bis 10 % der Jahresstunden) im unproblematischen Bereich. Geruchsbelastungen, die über dem für ein allgemeines Wohngebiet maßgeblichen Richtwert von 0,10 liegen, sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Im Plangebiet oder angrenzend sind Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung nicht bekannt. Sollten im Plangebiet ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

5 Abwägung

5.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

5.1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 8 „Sandstraße“ der Gemeinde Groß Berßen wurden von der Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB keine Anregungen vorgetragen. Eine Abwägung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit war daher nicht erforderlich.

5.1.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen wurden, soweit relevant, im Entwurf berücksichtigt. Vorgelegte umweltbezogene Stellungnahmen wurden mit dem Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich ausgelegt.

Über die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan vorgetragenen Anregungen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die eingegangenen Stellungnahmen bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf wurde abschließend wie folgt entschieden:

Landkreis Emsland

Stellungnahmen vom 17.12.2015, 05.04.2016 und 16.11.2016

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgetragenen Stellungnahmen zum Städtebau, zu Naturschutz und Forsten, zum Immissionsschutz sowie zu Wasser und Bodenschutz wurden berücksichtigt.

Die ebenfalls vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der Abfallentsorgung, des Brandschutzes und der Denkmalpflege wurden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt worden oder werden im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.

Die im Rahmen der Stellungnahme vom 16.11.2016 aus Sicht der Wasserwirtschaft vorgetragenen Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung werden im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens berücksichtigt. Die fehlenden Daten zum Immissionsschutz konnten im Rahmen des Verfahrens nachgereicht werden.

Die vorgetragenen Anregungen aus Sicht der Abfallentsorgung werden berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 12.04.2016 und 25.11.2016

Die Hinweise zur Versorgung mit Universaldienstleistungen werden zur Kenntnis genommen. Diese können im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“

Stellungnahme vom 25.11.2016

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung und zur konkreten Erschließungsplanung werden zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme vom 21.11.2016

Der Hinweis darauf, dass die an die Ausgleichsmaßnahmen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht beeinträchtigt werden dürfen, wird zur Kenntnis genommen. Die ordnungsgemäße Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Wiederherstellung von Wegeseitenräumen nicht beeinträchtigt.

EWE NETZ GmbH

Stellungnahme vom 22.11.2016

Die Hinweise auf die vorhandenen Leitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH werden zur Kenntnis genommen. Diese werden nicht beeinträchtigt.

5.2 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 4 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Da der bestehende Bedarf an Wohngrundstücken durch eine Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung in der Ortslage von Groß Berßen (z.B. durch Baulücken oder Leerstände) nicht gedeckt werden kann und nur entsprechend der bestehenden Nachfrage bzw. des Bedarfes geplant wird, wird der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB berücksichtigt.

Unzumutbare Immissionsbelastungen durch Gewerbe- oder Verkehrslärmimmissionen sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Trotz der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Tierhaltungsanlagen, sind unzulässige Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Immissionen des westlich des Plangebietes gelegenen Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 sind hinzunehmen, da es sich um eine bestandsgebundene Situation handelt, die Immissionen bekannt sind und diese als ortsübliche Vorbelastung anerkannt werden.

Etwaige visuelle Beeinträchtigungen durch die entstehenden Baukörper werden durch eine Bepflanzung mit hochstämmigen Laubbäumen zum Teil kompensiert. Gleichzeitig wird die geplante Bebauung durch die angrenzenden Gehölzbestände, sowie im Plangebiet festgesetzte Gehölze, fast vollständig in die Landschaft eingebunden.

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach einem anerkannten Bewertungsmodell bewertet worden und werden, soweit möglich, im Plangebiet ausgeglichen. Der übrige entstehende Kompensationsbedarf kann auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen werden.

Im Plangebiet ergibt sich nach dem angewandten Kompensationsmodell ein Eingriffsflächenwert von 30.290 WE. Diesem steht ein Kompensationswert von 8.643 WE durch die vorgesehenen Maßnahmen gegenüber. Das entstehende Kompensationsdefizit von 21.647 WE kann auf den zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen durch Aufwertungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Planvorhaben nicht entgegen.

Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser werden durch die Rückhaltung und zeitversetzte Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers vermieden.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

6 Städtebauliche Daten

Art der Nutzung	Fläche in qm	Fläche in %
Allgemeines Wohngebiet	13.201 qm	87,5 %
Straßenverkehrsfläche	1.889 qm	12,5 %
Plangebiet	15.090 qm	100 %

7 Verfahren

a) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeinde Groß Berßen hat gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

c) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 27.10.2016 bis 28.11.2016 öffentlich im Rathaus der Samtgemeinde Sögel (Samtgemeindesitz) sowie im Gemeindebüro Groß Berßen ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

d) Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 12.04.2016

Groß Berßen, den 12.04.2017


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Anlagen

1. Versickerungsuntersuchung
2. Immissionsschutzgutachten - Auszug
3. Biotoptypen des Plangebietes
4. Darstellung der externen Kompensationsmaßnahmen
5. Umweltbezogene Stellungnahmen

**Bebauungsplan Nr. 8
der Gemeinde Groß Berßen**

- Versickerungsuntersuchung

Projekt 2125-2016 -



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN

Dipl.-Geograph Ingo-Holger Meyer
&
Dr. rer. nat. Mark Overesch

Beratende Geowissenschaftler BDG und Sachverständige

Versickerungsuntersuchung

Projekt: 2125-2016

Bebauungsplan Nr. 8 „Sandstraße“ der Gemeinde Groß Berßen

Auftraggeber: Samtgemeinde Sögel
Ludmillenhof
49751 Sögel

Auftragnehmer: Büro für Geowissenschaften
M&O GbR
Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle

Bearbeiter: Dr. rer. nat. Mark Overesch
Beratender Geowissenschaftler BDG
Dipl.-Geol. Sven Ellermann

Datum: 05. September 2016

Büro für Geowissenschaften M&O GbR

Büro Spelle:
Bernard-Krone-Str. 19, 48480 Spelle
Tel: 0 59 77 / 93 96 30
Fax: 0 59 77 / 93 96 36

Büro Sögel:
Zum Galgenberg 7, 49751 Sögel
Tel: 0 59 52 / 90 33 88
Fax: 0 59 52 / 90 33 91

e-mail: info@mo-bfg.de
Internet: www.mo-bfg.de

Die Vervielfältigung des vorliegenden Berichtes in vollem oder gekürztem Wortlaut sowie die Verwendung zur Werbung ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig.

1	Anlass der Untersuchung	2
2	Untersuchungsunterlagen	2
3	Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse ...	2
4	Durchführung der Untersuchungen	3
5	Ergebnisse der Untersuchungen	3
5.1	Bodenverhältnisse.....	3
5.2	Grund- / Schichtwasserverhältnisse	3
5.3	Wasserdurchlässigkeit	4
6	Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser.....	4
7	Schlusswort.....	5

1 Anlass der Untersuchung

Das Büro für Geowissenschaften M&O GbR (Spelle und Sögel) wurde von der Samtgemeinde Sögel beauftragt, im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sandstraße“ in 49777 Groß Berßen die Eignung des auf dem Baufeld anstehenden Bodens zur Versickerung von Niederschlagswasser zu prüfen. Für die Planung von Versickerungsanlagen sind der Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens und der Grundwasserflurabstand maßgebend.

2 Untersuchungsunterlagen

- Topographische Karte 1:25.000 Blatt 3210 Klein Berßen
- Geologische Karte 1:25.000, Blatt 3210 Klein Berßen
- Bodenübersichtskarte 1:50.000, Blatt L3310 Haselünne
- Hydrogeologische Karte 1:50.000, Blatt L3310 Haselünne
- Bohrprofile der Rammkernsondierungen
- Ergebnis des Versickerungsversuches

3 Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse

Das untersuchte Areal ist laut Geologischer Karte 1:25.000 im Tiefenbereich 0 bis 2 m unter Geländeoberkante (GOK) geprägt von Geschiebelehm (Schluff, sandig, tonig, steinig) aus dem Drenthe-Stadium des Saale-Glazials, der von Flugsanden bzw. Dünen sanden (Fein- bis Mittelsande) aus dem Weichsel-Glazial bis Holozän überdeckt wird.

Laut Bodenübersichtskarte 1:50.000 ist auf der untersuchten Fläche als Bodentyp Pseudogley-Podsol zu erwarten.

Der mittlere Grundwasserspiegel liegt laut Hydrogeologischer Karte 1:50.000 bei >22,5 mNN bis 25,0 mNN. Aus der Geländehöhe von etwa 31,5 mNN bis 33,0 mNN resultiert ein möglicher mittlerer Grundwasserflurabstand von 6,5 m bis 11,5 m.

4 Durchführung der Untersuchungen

Zur Erschließung der Bodenverhältnisse wurden am 01.09.2016 an den auf dem Lageplan (Anlage 2) gekennzeichneten Ansatzpunkten zwei Rammkernsondierungen (RKS 1 und RKS 2) bis in eine Tiefe von 5 m bzw. 3 m unter GOK abgeteuft. Potenziell vorkommendes Grund- bzw. Schichtwasser wurde mittels Kabellichtlot im Bohrloch ermittelt.

Der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f) des Bodens wurde am Standort RKS 1 über einen Versickerungsversuch (VU) im Bohrloch mittels Feldpermeameter ermittelt. Hierzu wurde neben dem Ansatzpunkt der Rammkernsondierung eine Bohrung mit dem Edelmannbohrer niedergebracht ($\varnothing = 7$ cm). Die Messung erfolgte in 0,60 m bis 0,70 m unter GOK mit konstantem Wasserstand über der Bohrlochsohle.

Die Eignung des untersuchten Standortes im Hinblick auf eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser wurde auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (DWA, 2005) geprüft.

Als Höhenfestpunkt (HFP) für die rel. Höheneinmessung des Untersuchungspunktes wurde ein Kanalschachtdeckel auf der Sandstraße gewählt (siehe Lageplan, Anlage 2).

5 Ergebnisse der Untersuchungen

5.1 Bodenverhältnisse

In den Rammkernsondierungen wurde ein ca. 0,4 m (RKS 2) bis 0,8 m (RKS 1) mächtiger humoser Oberboden (Feinsand, humos bzw. schwach humos) aufgeschlossen, der bis in eine Tiefe von ca. 0,5 m unter GOK (RKS 2) bzw. ca. 1,0 m unter GOK (RKS 1) von einem schwach schluffigen, z.T. schwach mittelsandigen Feinsand unterlagert wird. Darunter wurde an beiden Untersuchungspunkten bis zur jeweiligen Endtiefe der Sondierungsbohrungen durchgängig Geschiebelehm (Sand, tonig, schluffig, schwach kiesig) aufgeschlossen.

5.2 Grund- / Schichtwasserverhältnisse

In den Bohrlöchern und im Bohrgut der Rammkernsondierungen konnte zum Untersuchungszeitpunkt weder Grund- noch Schichtwasser festgestellt werden.

Generell ist oberhalb des Geschiebelehmes insbesondere bei niederschlagsreichen Witterungsperioden mit dem Auftreten von Schichtwasser zu rechnen. Zudem kann der Geschiebelehm wasserführende Schichten enthalten.

5.3 Wasserdurchlässigkeit

Der im Feld bei RKS 1 im über den Geschiebelehm anstehenden Feinsand gemessene Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) beträgt $5,7 \times 10^{-5}$ m/s (VU 1: 0,60 – 0,70 m unter GOK, Anlage 4).

Der gemessene k_f -Wert ist nach DWA-A 138 mit dem Faktor 2 zu multiplizieren, da im Feldversuch meist keine vollständig wassergesättigten Bedingungen erreicht werden. Somit ergibt sich für den geprüften Sand ein k_f -Wert von rd. 1×10^{-4} m/s. Der Geschiebelehm weist erfahrungsgemäß einen k_f -Wert von $\leq 1 \times 10^{-7}$ m/s auf.

6 Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser

Die Ergebnisse der Rammkernsondierungen und der Versickerungsversuche zeigen, dass der untersuchte Standort für den Betrieb von Versickerungsanlagen aufgrund des oberflächennahen Auftretens von wasserstauendem Geschiebelehm nur eingeschränkt geeignet ist.

Gemäß DWA (2005) ist zwischen der Sohle einer Versickerungsanlage und dem mittleren Grundwasserhöchststand bzw. einer wasserstauenden Schicht i.d.R. eine Sickerstrecke von mindestens 1,0 m einzuhalten. Diese Bedingung ist bei der Planung einer Versickerungsanlage zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit für eine Versickerung besteht allenfalls in der Ausführung von flachen Versickerungsmulden mit einer geringen Flächenbelastung (A_u/A_s) und einem Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem Geschiebelehm von ≥ 1 m. Diese Bedingung ist im aktuellen Zustand der Fläche ggf. nur mit einer entsprechenden Geländeaufhöhung zu erfüllen.

Es ist zu beachten, dass es bei einem Betrieb einer Versickerungsanlage oberhalb des wasserstauenden Geschiebelehmes an der Oberkante des Lehmes zu einer Bildung von Schichtwasser und zu einem lateralen Abfluss kommen wird. Es ist daher zu prüfen, ob es hierdurch zu Schäden an angrenzenden Bauwerken kommen kann.

Zur Bemessung von Versickerungsanlagen an den untersuchten Standorten kann für die Sande oberhalb des Geschiebelehmes ein k_f -Wert von rd. 1×10^{-4} m/s angesetzt werden.

7 Schlusswort

Sollten sich hinsichtlich der vorliegenden Bearbeitungsunterlagen und der zur Betrachtung zugrunde gelegten Angaben Änderungen ergeben oder bei der Bauausführung abweichende Boden- und Grundwasserverhältnisse angetroffen werden, ist der Verfasser sofort zu informieren.

Falls sich Fragen ergeben, die im vorliegenden Gutachten nicht oder nur abweichend erörtert wurden, ist der Verfasser zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern.

Spelle, 05. September 2016



Dr. rer. nat. Mark Overesch
Beratender Geowissenschaftler



Dipl.-Geol. Sven Eller mann

Literatur

DWA (2005): Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Arbeitsblatt DWA-A 138. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef.

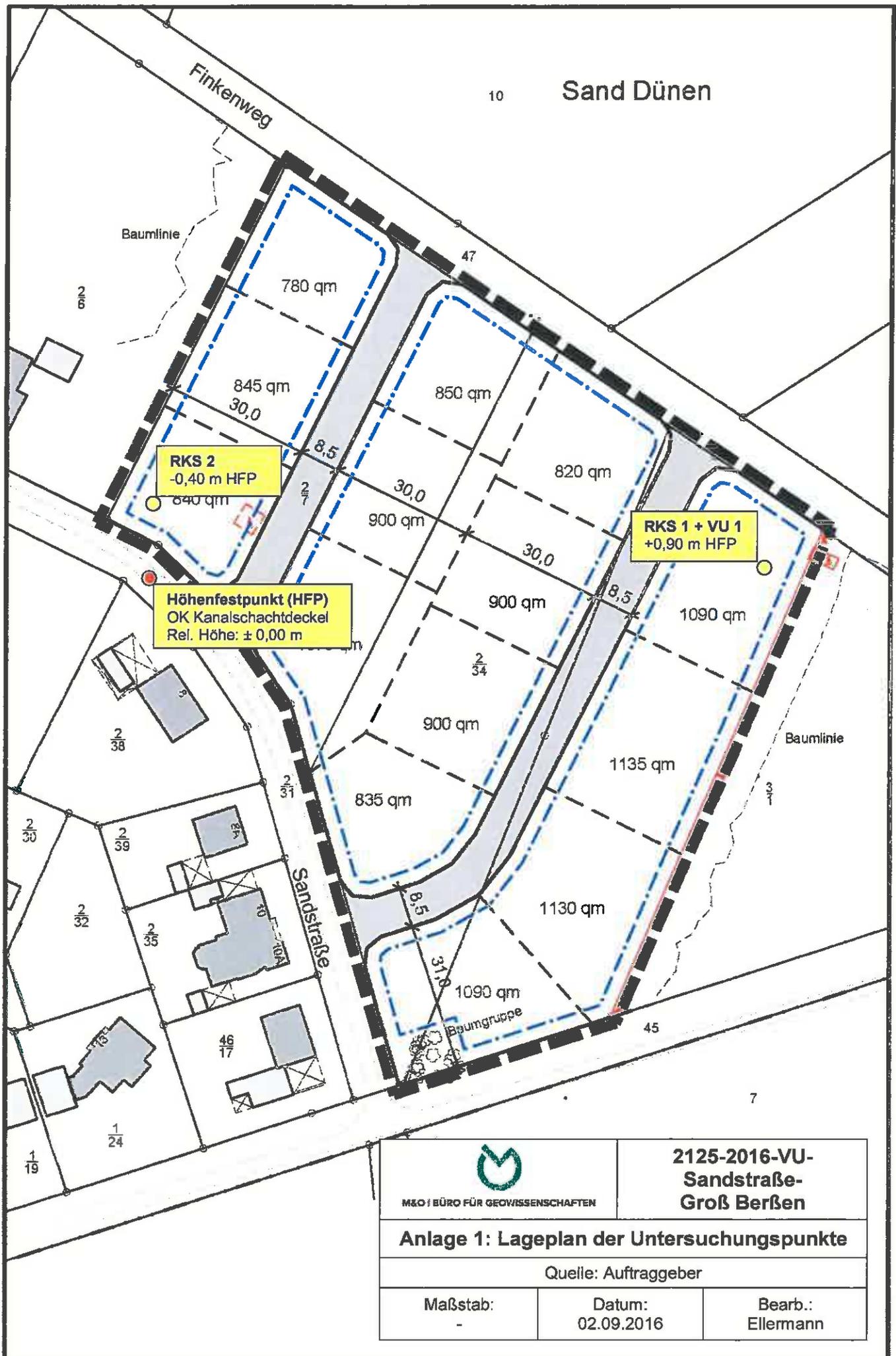
Anlagen

Anlage 1: Lageplan der Untersuchungspunkte

Anlage 2: Bohrprofil der Rammkernsondierungen (RKS 1 und RKS 2)

Anlage 3: Ergebnis des Versickerungsversuches (VU 1)

Anlage 1: Lageplan der Untersuchungspunkte



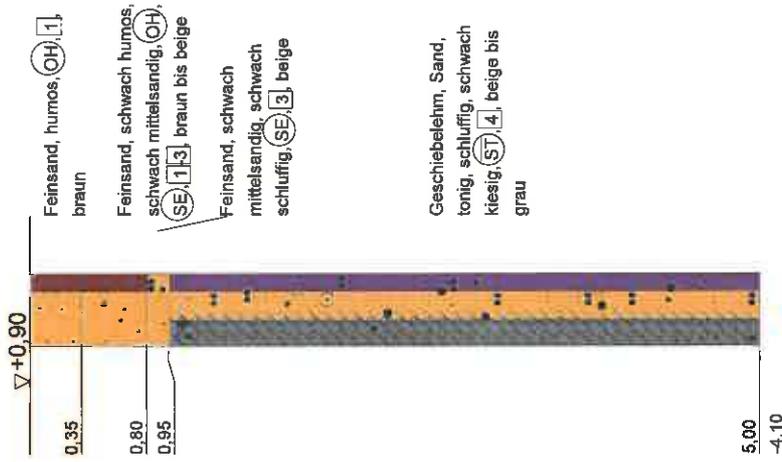
 M&O BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN		2125-2016-VU- Sandstraße- Groß Berßen	
Anlage 1: Lageplan der Untersuchungspunkte			
Quelle: Auftraggeber			
Maßstab: -	Datum: 02.09.2016	Bearb.: Ellermann	

Anlage 2: Bohrprofile der Rammkernsondierungen

Kote [m]



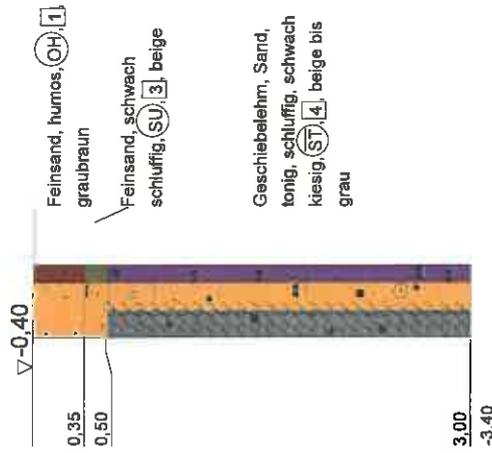
RKS 1
gemäß DIN 4021



Kote [m]



RKS 2
gemäß DIN 4021



Büro für Geowissenschaften
 Meyer und Overesch GbR
 Bernard-Krone-Straße 19
 48480 Spelle
 Tel.: 05977/939630 / Fax: 05977/939636
 e-mail: info@mo-bfg.de

Bauvorhaben:
 BBP Nr. 8 "Sandstraße", Groß Berßen

Planbezeichnung:
 Bohrprofil der Rammkernsondierungen

Plan-Nr.: Anlage 2
 Projekt-Nr.: 2125-2016
 Datum: 02.09.2016
 Maßstab: 1 : 50
 Bearbeiter: Ellermann

Anlage 3: Ergebnis des Versickerungsversuches

Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

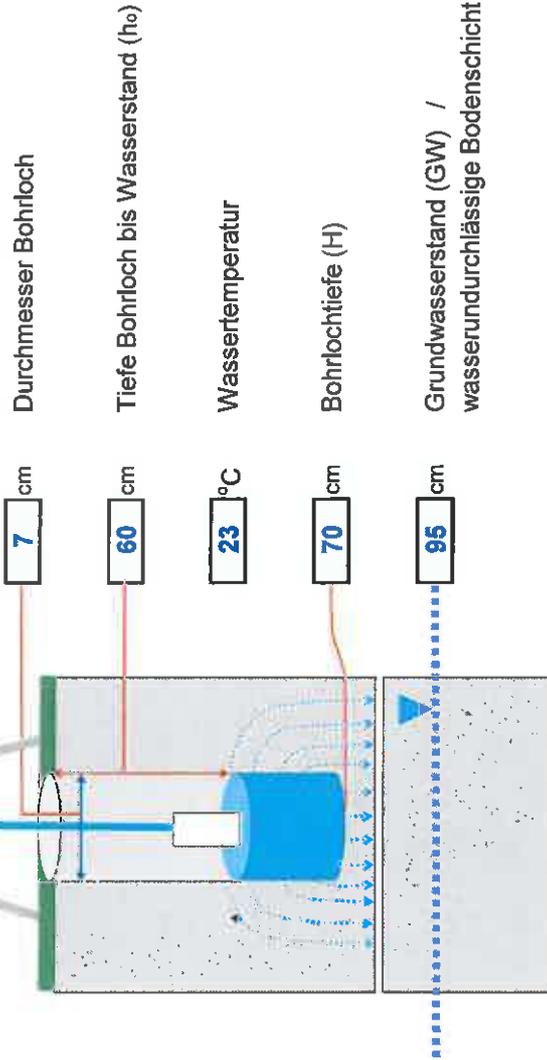
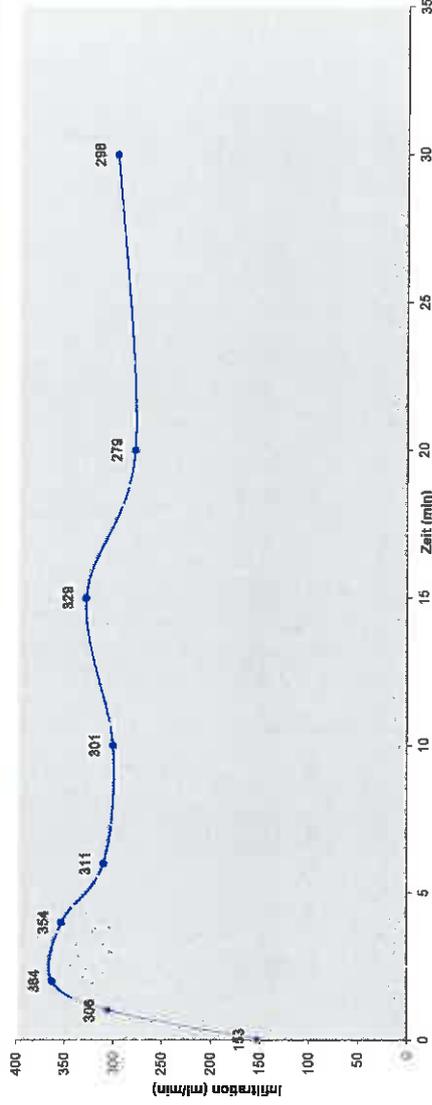
Projekt: 2125-2016 (Anlage 3)

Test: VU 1 (RKS 1)

Datum: 01.09.2016

Bearbeiter: von Basum

mm	min	Q/min
1	0	0
2	32	306
3	70	363
4	144	354
5	209	311
6	335	301
7	507	328
8	653	279
9	964	298
10		
11		
12		



Randbedingungen / Zwischenwerte:
 Infiltrationsrate "Q" 4,96 ml/sec
 297,6 ml/min

Radius-Bohrloch "r" 4 cm
 Wert "h0" 60 cm
 Wert "h" = H-h0 10 cm
 Wert "S" = GW-H 25 cm

Viskosität 0,9 Wasserviskosität im Bohrloch
 Wasserviskosität bei 20°C $\ln \left[\frac{h}{r} \cdot \sqrt{\left(\frac{h}{r} \right)^2 + 1} \right] = 1$

WAHR Für S < 2h : $k = \frac{Q}{2\pi \cdot h}$
 FALSCH Für S > 2h : $k = \frac{Q}{\pi \cdot h \cdot (3h - 2S)}$

K_r-Wert:
 5,7 · 10⁻⁵ m/s
 490,3 cm/Tag

**Bebauungsplan Nr. 8
der Gemeinde Groß Berßen**

**- Immissionsschutzgutachten -
- Auszug -**

**Immissionsschutzgutachten
zum B-Plan Nr. 8 „Sandstraße“
der Gemeinde Groß Berßen, Samtgemeinde Sögel**

Auftraggeber:

**Gemeinde Groß Berßen
Dorfstraße 18
49777 Groß Berßen
Tel. 05965 / 1424**

Immissionsschutzgutachter:

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Fachbereich 3.12
Inga Heinecke
Telefon: 05941 / 92 65 22
Telefax: 05941 / 92 65 55
E-Mail: inga.heinecke@lwk-niedersachsen.de**

Oldenburg, 10.08.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Veranlassung	1
2	Beschreibung des Plangebietes und des Standortes mit Tierhaltung	1
3	Beurteilung der zu erwartenden Geruchsimmissionssituation gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)	3
	3.1 Ausbreitungsmodell und Eingabeparameter	4
	3.2 Darstellung und Bewertung der Ergebnisse	9
4	Zusammenfassung	10
5	Literatur	11
6	Anhang	12

Anlagen 1 bis 3

1 Veranlassung

Die Gemeinde Groß Berßen beabsichtigt im Rahmen der Bauleitplanung ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen, Grundlage dafür ist der Bebauungsplan Nr. 8 „Sandstraße“. Im Umfeld des Plangebietes sind mehrere Standorte mit Tierhaltung einschließlich Futtermittel- und Wirtschaftsdüngerlagerung und entsprechenden Geruchsemissionen vorhanden, die zuletzt im Jahr 2005 immissionsschutzfachlich bewertet wurden. Da hier inzwischen Änderungen eingetreten sind beauftragt die Gemeinde Groß Berßen die Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit der Aktualisierung des Immissionsschutzgutachtens. Mit der vorliegenden Beurteilung soll geprüft werden, ob unter Berücksichtigung der Tierhaltung die geplante städtebauliche Entwicklung aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar ist.

Zur Begutachtung standen zur Verfügung:

- Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000,
- Planungsunterlagen zum B-Plan Nr. 8,
- Immissionsschutzgutachten zur Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel in der Mitgliedsgemeinde Groß Berßen der LWK Weser-Ems vom 12.09.2005 sowie
- aktualisierte Angaben zur Tierhaltung und zu den Abluftbedingungen.

2 Beschreibung des Plangebietes und der Standorte mit Tierhaltung

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Teil der Gemeinde, zwischen Finkenweg und Sandstraße, auf den Flurstücken 2/42 und 3/6 der Flur 12, Gemarkung Groß Berßen. Es grenzt östlich an ein vorhandenes Wohngebiet an. Die weiteren umliegenden Flächen werden für Wohnzwecke und für die Land- und Forstwirtschaft genutzt.

Im Umfeld sind fünf Betriebe mit Tierhaltung einschließlich Futtermittel- und Wirtschaftsdüngerlagerung vorhanden, die für die Bewertung der Geruchssituation aufgrund der Lage und einer möglichen Kumulation der Geruchsemissionen zu berücksichtigen sind. Die Entfernungen der Hofstellen ausgehend vom jeweiligen Betriebsleiterwohnhaus zur nächstgelegenen Grenze des Plangebietes betragen etwa 255 bis 490 m. Weiterhin befinden sich hier zwei Außenstandorte in Abständen von 90 und 450 m (WD 1 und LW 6.11).

Eine Kartenübersicht mit der Darstellung des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 8 und der Standorte mit Tierhaltung bzw. Wirtschaftsdüngerlagerung enthält Anlage 1.

Am Standort LW 9 wurde die Tierhaltung inzwischen aufgegeben. Die Tierhaltung der Betriebe LW 6, LW 7, LW 8, LW 10 und LW 11 ist auf Schweinemast sowie Milchvieh und Rindermast ausgerichtet. Differenzierte Aufstellungen zu den Stallanlagen einschließlich der verwendeten Tierplatzzahlen auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und aktueller Erhebungen und Untersuchungen sind dem Anhang zu entnehmen. Diese Angaben sind aus Gründen des Datenschutzes ausschließlich behördenintern zu nutzen.

Die betrieblichen Entwicklungsabsichten und -möglichkeiten sind im Rahmen einer Immissionsprognose für die Bauleitplanung zu berücksichtigen. Aufgrund der Standortgegebenheiten und der gegenwärtigen Tierhaltung ist die Entwicklung der Betriebe bereits in der derzeitigen Situation durch vorhandene Wohnnutzungen eingeschränkt, so dass Erweiterungen der Tierhaltung auf den Hofstellen jeweils nur mit Einsatz entsprechender emissions- bzw. immissionsmindernder Maßnahmen möglich erscheinen.

3 Beurteilung der zu erwartenden Geruchsimmissionssituation gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)

Gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie ist im landwirtschaftlichen Bereich zunächst eine Abstandsprüfung gemäß TA Luft oder der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 2, vorzunehmen. Kann der erforderliche Mindestabstand zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten oder geplanten Wohnbebauung oder anderweitigen Nutzung nicht eingehalten werden oder ist eine Kumulation von Geruchsimmissionen aus mehreren Tierhaltungsanlagen zu erwarten, so ist mit Hilfe einer Sonderbeurteilung festzustellen, ob die zulässigen Immissionswerte eingehalten werden und somit die Gerüche aus der Tierhaltung nicht als erhebliche Belästigung zu werten sind. Die Prognose und Beurteilung der zu erwartenden Immissionssituation innerhalb des Plangebietes wird im Folgenden mit Hilfe von Ausbreitungsrechnungen für Geruchsstoffe durchgeführt.

In Niedersachsen gilt seit 2001 die Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (GIRL), die in neu gefasster Form am 23.07.2009 als gemeinsamer Runderlass der niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Soziales, Landwirtschaft und Wirtschaft eingeführt wurde. Von der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) auf Bundesebene wurde die Geruchsimmissions-Richtlinie aufgrund von Untersuchungsergebnissen im Jahr 2008 überarbeitet. Die durch Schweine- und Rindviehhaltung hervorgerufenen Geruchsstundenhäufigkeiten werden seitdem mit dem Faktor 0,75 bzw. 0,5 korrigiert. Dagegen soll für Geruchsimmissionen aus der Mastgeflügelhaltung ein Korrekturfaktor von 1,5 herangezogen werden. Damit soll der spezifischen Belästigungsrelevanz dieser Tier- und Haltungskategorien Rechnung getragen werden. Für alle Tierarten bzw. Haltungsverfahren, die in der Tabelle 4 der GIRL nicht aufgeführt sind, ist der Gewichtungsfaktor 1 heranzuziehen.

Als Grundlage der Beurteilung von Geruchsimmissionen wird in der GIRL die sogenannte Geruchsstunde auf der Basis von einer Geruchsstoffeinheit je Kubikmeter (1 GE/m^3) herangezogen. Die Geruchsstunde wird über die Immissionszeitbewertung definiert. Hierbei werden Geruchsimmissionen von mindestens 6 Minuten Dauer innerhalb einer Stunde jeweils als volle Geruchsstunde gewertet und bei der Summation über das Jahr berücksichtigt. Demgegenüber werden Immissionszeiten von weniger als 10 % je Zeitintervall (< 6 Minuten je Stunde) bei der Geruchshäufigkeitsermittlung vernachlässigt.

Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeit von Geruchseinwirkungen sind die relativen Häufigkeiten der Geruchsstunden heranzuziehen und in Abhängigkeit des jeweiligen Baugebietscharakters den hierfür festgelegten Immissionswerten gegenüber-

zustellen. Der GIRL entsprechend sind Geruchsimmissionen im Sinne des § 3 (1) BImSchG als erhebliche Belästigungen anzusehen, wenn die folgenden Immissionswerte (IW) überschritten werden:

Gebietskategorie	Immissionswert
Wohn- und Mischgebiete	0,10
Gewerbe- / Industriegebiete	0,15
Dorfgebiete	0,15

Ein Immissionswert von 0,10 entspricht beispielsweise einer Überschreitungshäufigkeit der voreingestellten Geruchskonzentration von 1 GE/m³ an 10 % der Jahresstunden.

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind gemäß GIRL entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den oben genannten Gebietskategorien bzw. Baugebieten zuzuordnen.

Zur Bauleitplanung heißt es auf Seite 35 der GIRL:

„Auch in der Bauleitplanung wird die GIRL zur Beurteilung herangezogen, wobei die zukünftige Geruchsimmissionsbelastung in der geplanten Wohnbebauung durch Ausbreitungsrechnung prognostiziert wird. Dabei werden ggf. auch (konkrete) Planungen der Tierhaltungsanlagen im Umfeld der geplanten Bebauung berücksichtigt. Die GIRL stellt im Bauleitplanverfahren sicher, dass sowohl die Belange der zukünftigen Anwohner als auch die der betroffenen Landwirte berücksichtigt werden.“

3.1 Ausbreitungsmodell und Eingabeparameter

Ausbreitungsmodell

Für die Geruchsausbreitung wird das Programm Austal2000G herangezogen, bei dem es sich um eine Weiterentwicklung der im Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsrechnung Austal2000 handelt. Austal2000G wurde mit Schreiben vom 02.09.2004 vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie als geeignetes Modellsystem dargestellt und ersetzt damit die bisher in der GIRL genannten Modelle. Es wird die für AUSTAL2000G von der Firma ArguSoft GmbH & Co KG entwickelte Benutzeroberfläche „AUSTAL View TG“ (Version 9.0.6) eingesetzt.

In der Ausbreitungsrechnung wird ein Lagrange-Algorithmus nach VDI 3945 Blatt 3 verwendet. Dabei wird der Weg von Spurenstoffteilchen (z. B. Schadgas- oder Geruchsstoffteilchen) simuliert und aus der räumlichen Verteilung der Simulationsteilchen auf die Konzentration der Spurenstoffe in der Umgebung eines Emittenten geschlossen.

Das Ergebnis ist hinsichtlich seiner statistischen Sicherheit von der Anzahl der Simulationsteilchen abhängig. Durch die Erhöhung der Teilchenmenge kann der Fehler beliebig klein gehalten werden. Anschließend kann unter Verwendung einer repräsentativen Ausbreitungs-klassenstatistik oder Zeitreihe die absolute kumulative Häufigkeit der Überschreitung der voreingestellten Geruchsstoffkonzentration für im Beurteilungsgebiet gelegene Beurteilungsflächen ermittelt werden.

Die Festlegung des Rechnernetzes erfolgt bei der Wahl interner Gitter durch das Ausbreitungsmodell und ist beeinflusst von Höhe und Ausdehnung der Quellen. Sie erfolgt durch Austal2000G so, dass die Immissionskennwerte lokal ausreichend genau ermittelt werden können. Die Ergebnisse stellen Mittelwerte der Netzflächen dar. Da die Beurteilungsflächen nach GIRL von den von Austal2000 festgelegten Netzgrößen abweichen, ist für die Beurteilungsflächen nach GIRL aus den Flächenmittelwerten unter Berücksichtigung der Überlappung der Rasterflächen das gewichtete Mittel der Geruchsstundenhäufigkeit in einem gesonderten Rechenlauf zu ermitteln.

Das vorgenannte Ausbreitungsmodell prognostiziert auf der Grundlage des Geruchsstundenmodells und der Berechnungsbasis 1 GE/m^3 unter Berücksichtigung standortrelevanter meteorologischer Daten die relative Überschreitungshäufigkeit in Jahresstunden für Beurteilungsflächen beliebiger Größe und Lage bis hin zu einzelnen Punkten im Umfeld einer geruchsemittierenden Anlage.

Eingabeparameter

Für die vorliegenden Ausbreitungsrechnungen wird auf die in der VDI 3894, Blatt 1, aufgeführten Geruchsemissionsfaktoren und mittleren Tierlebensmassen der einzelnen Tiergruppen zurückgegriffen. Gemäß Seite 60 der o. a. VDI-Richtlinie wurden *„Konventionswerte für Emissionsfaktoren auf der Grundlage von Literaturangaben, Plausibilitätsbetrachtungen und praktischem Erfahrungsschatz festgelegt... Basis der hier angegebenen Konventionswerte sind der Stand der Haltungstechnik sowie die gute fachliche Praxis. Sie sind repräsentativ für eine über das Jahr angenommene Emission unter Berücksichtigung der typischen Betriebsabläufe und von Standardservicezeiten.“*

Folgende mittlere Tierlebensmassen in Großvieheinheiten (GV) je Tier wurden eingesetzt, wobei eine Großvieheinheit einem Lebendgewicht von 500 kg entspricht:

Tiergruppe	Mittlere Tierlebensmasse in GV/Tier
Aufzuchtkälber bis 6 Monate	0,19
Weibliches Jungvieh 0,5 bis 2 Jahre	0,5
Mastbullen 0,5 bis 1 Jahr	0,5
Mastbullen 1 bis 2 Jahre	0,7
Mastbullen 0,5 bis 2 Jahre	0,6
Mastschweine (25 bis 110 kg)	0,13
Mastschweine (25 bis 115 kg)	0,14

Weitere Quelldaten, die Eingang in die Ausbreitungsrechnung finden, sind unter anderem die Höhen der Abluftaustritte. Eine Berücksichtigung des Wärmestromes bzw. der Abgas-temperatur erfolgt bei den zu beurteilenden Quellen nicht, da sie nach TA Luft und VDI-Richtlinie 3782, Blatt 3, als kalte Quellen aufzufassen sind. Eine mechanische oder thermische Überhöhung unterbleibt bei diesen Emittenten.

Die Emissionsquellen der Stallgebäude wurden als vertikale Linien- und Volumenquellen modelliert, um den Einfluss von Gebäuden als Strömungshindernisse zu berücksichtigen. Dabei wurden die Quellhöhen gemäß Abschnitt 4.9.2 der VDI-Richtlinie 3783 eingesetzt. Weiterhin wurden Flächenquellen verwendet (Tabelle 1).

Gemäß TA Luft ist die Rauigkeitslänge für ein kreisförmiges Gebiet um den Schornstein festzulegen, dessen Radius das Zehnfache der Bauhöhe des Schornsteines beträgt, mindestens jedoch 100 m. Variiert die Bodenrauigkeit innerhalb des zu betrachtenden Gebietes sehr stark, ist eine mittlere Rauigkeitslänge zu bestimmen und der Einfluss des verwendeten Wertes auf die berechneten Immissionsbeiträge zu prüfen.

Die Bodenrauigkeit wurde in Abhängigkeit von den Nutzungsgegebenheiten des Geländes durch das Berechnungsprogramm aus den Landnutzungsklassen des CORINE-Katasters (vgl. Tabelle 14 in Anhang 3 der TA Luft) mit einem Wert von z_0 von 0,2 m berechnet, dies entspricht den örtlichen Gegebenheiten. Eine kartografische Darstellung der Rauigkeitslängen aus dem CORINE-Kataster im Beurteilungsgebiet ist dem Anhang zu entnehmen.

Die meteorologischen Bedingungen wie beispielsweise Windgeschwindigkeiten, -richtungen und -häufigkeiten wurden im vorliegenden Fall einem vom Deutschen Wetterdienst (DWD) gelieferten Datensatz (Ausbreitungsklassenstatistik AKS der Jahre 2005 bis 2014) der Wetterstation Meppen entnommen, die für das Beurteilungsgebiet als repräsentativ eingestuft werden kann. Die regional typischen Windverhältnisse (Geschwindigkeiten und Richtungsverteilungen) sind auch am Standort zu erwarten. Die Wetterstation ist ca. 11 km vom Plangebiet entfernt. Eine grafische Darstellung in Form der Windrose ist im Anhang aufgeführt. Die Anemometerhöhe wurde der verwendeten Rauigkeitslänge entsprechend auf 5,1 m korrigiert.

Für die Stallgebäude wird eine ganzjährige Belegung zugrunde gelegt, somit beträgt die Emissionsdauer jeweils 8.760 Stunden (= 100 %). Auch die Anschnittflächen der Mais- und Grassilagen sowie die Wirtschaftsdüngerlager werden zu 100 % berücksichtigt.

Die tierartenspezifischen Gewichtungsfaktoren wurden gemäß GIRL für Rinder mit 0,5 und für Schweine mit 0,75 berücksichtigt. Für Wirtschaftsdüngerlager außerhalb von Hofstellen mit Tierhaltung wird die Stoffgruppe „Geruchsstoff Bewertungsfaktor 1“ verwendet, so dass hier keine Gewichtung einbezogen wird.

In Tabelle 1 sind die Eingabeparameter für die Ausbreitungsrechnung zusammengestellt. Das Rechenlauf-Protokoll mit Angaben zu den verwendeten Daten und Einstellungen ist in der Anlage 3 aufgeführt. Die Koordinaten aller Emissionsquellen sind als Hoch- und Rechtswerte im dritten Meridianstreifen als Bericht „Quellen-Parameter“ im Anhang dokumentiert. Im Anhang ist darüber hinaus das Verfahren beschrieben, mit dessen Hilfe emissionsseitig die Geruchsstoffkonzentration bestimmt wird.

Tabelle 1: Eingabeparameter der Ausbreitungsrechnung

Quelle	Quellen-Typ	Quellhöhe in m	Geruchseinheiten (GE) je s und GV bzw. m ²	Mittlerer Geruchsstoff- strom (GE/s)
LW 6.2	vertikale Linienquelle	12,0	50	854,0
LW 6.3a	Volumenquelle	6,0	12	526,8
LW 6.3b	vertikale Linienquelle	9,0	50	560,0
LW 6.3c	vertikale Linienquelle	6,0	50	840,0
LW 6.10	vertikale Linienquelle	4,5	50	3.150,0
LW 6.11	vertikale Linienquelle	8,5	50	6.720,0
LW 6.12	vertikale Flächenquelle	1,5	3	40,5
WD 1	Flächenquelle	2,0	0,8	123,2
LW 7.19	vertikale Linienquelle	8,0	12	1.004,4
LW 7.20	vertikale Linienquelle	6,0	50	2.800,0
LW 7.G	Flächenquelle	0	4	1.500,0
LW 8.21	vertikale Linienquelle	6,0	12	684,0
LW 8.22	vertikale Linienquelle	6,0	50	1.235,0
LW 8.23	vertikale Linienquelle	8,0	12	212,4
LW 10.26	vertikale Linienquelle	5,0	50	455,0
LW 10.27a	vertikale Linienquelle	5,0	12	108,0
LW 10.27b	vertikale Linienquelle	6,0	50	780,0
LW 10.28	vertikale Linienquelle	6,0	12	532,8
LW 10.29	vertikale Linienquelle	6,0	12	504,0
LW 10.30	vertikale Linienquelle	2,0	12	109,4
LW 11.1	vertikale Linienquelle	7,0	12	3.113,0
LW 11.2	vertikale Flächenquelle	3,0	3	108,0
LW 11.3	vertikale Flächenquelle	3,0	6	252,0
LW 11.4	Flächenquelle	2,0	3	603,0

GE = Geruchsstoffemissionsfaktor, GV = Großvieheinheit

3.2 Darstellung und Bewertung der Ergebnisse

Die Berechnung der Geruchsimmission soll nach der GIRL auf quadratischen Beurteilungsflächen erfolgen, deren Seitenlänge einheitlich 250 m beträgt. In Abweichung von diesem Standardmaß können geringere Rastergrößen bis hin zu Punktbetrachtungen gewählt werden, wenn sich die Geruchsimmissionen durch eine besonders inhomogene Verteilung innerhalb der immissionsschutzrechtlich relevanten Beurteilungsflächen auszeichnen. Dies ist häufig in landwirtschaftlich geprägten Bereichen anzutreffen. Um vor diesem Hintergrund die Auflösungsgenauigkeit der Ausbreitungsrechnung bezüglich der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung erhöhen zu können, wird die Kantenlänge der Netzmaschen im Beurteilungsgebiet in Abweichung vom oben genannten Standardmaß auf 20 m x 20 m verringert.

Die Resultate der aktualisierten Ausbreitungsrechnung für das Plangebiet in Form der ermittelten Häufigkeiten von bewerteten Geruchsstunden sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Innerhalb des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sandstraße“ werden relative Häufigkeiten von bewerteten Geruchsstunden an 7 bis 10 % der Jahresstunden prognostiziert, das entspricht Immissionswerten von 0,07 bis 0,10.

Gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie ist für Wohngebiete ein Immissionswert bis 0,10 zulässig. Dieser Wert wird innerhalb des Plangebietes eingehalten, so dass hier erhebliche Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung und Wirtschaftsdüngerlagerung nicht zu erwarten sind.

4 Zusammenfassung

Die Gemeinde Groß Berßen beabsichtigt im Rahmen der Bauleitplanung ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen, Grundlage dafür ist der Bebauungsplan Nr. 8 „Sandstraße“. Im Umfeld des Plangebietes sind mehrere Standorte mit Tierhaltung einschließlich Futtermittel- und Wirtschaftsdüngerlagerung und entsprechenden Geruchsemissionen vorhanden, die zuletzt im Jahr 2005 immissionsschutzfachlich bewertet wurden. Da hier inzwischen Änderungen eingetreten sind beauftragte die Gemeinde Groß Berßen die LWK Niedersachsen mit der Aktualisierung des Immissionsschutzgutachtens. Mit der vorliegenden Beurteilung war zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Tierhaltung die geplante städtebauliche Entwicklung aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar ist.

Die betrieblichen Entwicklungsabsichten und -möglichkeiten sind im Rahmen einer Immissionsprognose für die Bauleitplanung zu berücksichtigen. Aufgrund der Standortgegebenheiten und der gegenwärtigen Tierhaltung ist die Entwicklung der fünf Betriebe bereits in der derzeitigen Situation durch vorhandene Wohnnutzungen eingeschränkt, so dass Erweiterungen der Tierhaltung auf den Hofstellen jeweils nur mit Einsatz entsprechender emissions- bzw. immissionsmindernder Maßnahmen möglich erscheinen.

Für die Immissionsprognose wurde das Programm Austal2000G mit der Benutzeroberfläche „AUSTAL View TG 9.0.6“, herangezogen, bei dem es sich um eine Weiterentwicklung der im Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsrechnung Austal2000 handelt.

Innerhalb des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sandstraße“ werden relative Häufigkeiten von bewerteten Geruchsstunden an 7 bis 10 % der Jahresstunden prognostiziert, das entspricht Immissionswerten von 0,07 bis 0,10.

Gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie ist für Wohngebiete ein Immissionswert bis 0,10 zulässig. Dieser Wert wird innerhalb des Plangebietes eingehalten, so dass hier erhebliche Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung und Wirtschaftsdüngerlagerung nicht zu erwarten sind.

Heinecke

Fachbereich 3.12 - Sachgebiet Immissionsschutz

5 Literatur

AEL (1991): Rechenschema für das Klima in Ställen unter Berücksichtigung der DIN 18910. Arbeitsblatt 12.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 30.07.2002, GMBI. 2002, Heft 25-29, S. 511-605.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). Bonn, zuletzt geändert am 08. Juli 2004 (BGBl. I S. 1590).

KTBL (Hrsg.) (2012): Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen - Handhabung der Richtlinie VDI 3894. KTBL-Schrift 494, Darmstadt.

KTBL (Hrsg.) (2006): Handhabung der TA Luft bei Tierhaltungsanlagen. KTBL-Schrift 447, Darmstadt.

Oldenburg, J. (1989): Geruchs- und Ammoniakemissionen aus der Tierhaltung. KTBL-Schrift 333, Darmstadt.

Pfeiffer, A., Steffens, G. und Arends, F. (1996): Emissionsmindernde Techniken im Stallbereich. Resultate und Beratungsempfehlungen aus dem Ziel 5b-Projekt für die Mastschweine- und Milchviehhaltung.

Verein Deutscher Ingenieure (Hrsg.) (2012): VDI-Richtlinie 3894, Blatt 2: Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen. Methode zur Abstandsbestimmung Geruch. VDI-Verlag Düsseldorf.

Verein Deutscher Ingenieure (Hrsg.) (2011): VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1: Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen. Haltungsverfahren und Emissionen. Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde. VDI-Verlag Düsseldorf.

Verein Deutscher Ingenieure (Hrsg.) (2010): VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13. Umweltmeteorologie; Qualitätssicherung in der Immissionsprognose; Anlagenbezogener Immissionsschutz; Ausbreitungsrechnung gemäß TA Luft. VDI-Verlag Düsseldorf.

Verein Deutscher Ingenieure (Hrsg.) (2000): VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3: Umweltmeteorologie, Atmosphärische Ausbreitungsmodelle. Partikelmodell, VDI-Verlag Düsseldorf.

Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -). Gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW v. 23.07.2009, -33-40500 / 201.2, VORIS 28500, Nds. MBl. Nr. 36/2009.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. Seite 1619).

Olfaktometrie

Messungen zur Bestimmung von Geruchsstoffkonzentrationen erfolgen gemäß der GIRL nach den Vorschriften und Maßgaben der DIN EN 13725 (Luftbeschaffenheit - Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie; Juli 2003). Bei der Olfaktometrie handelt es sich um eine kontrollierte Darbietung von Geruchsträgern und die Erfassung der dadurch beim Menschen hervorgerufenen Sinnesempfindungen. Sie dient einerseits der Bestimmung des menschlichen Geruchsvermögens und andererseits der Bestimmung unbekannter Geruchskonzentration.

Die Durchführung von Messungen zur Bestimmung von Geruchskonzentrationen beginnt mit der Probenahme und Erfassung der Randbedingung. Während der Probenahme wird die Luftfeuchte und Außentemperatur mit Hilfe eines Thermo Hygrografen (Nr. 252, Firma Lambrecht, Göttingen) aufgezeichnet. Windgeschwindigkeit und -richtung werden, sofern von Relevanz, mit einem mechanischen Windschreiber nach Wölfe (Nr. 1482, der Firma Lambrecht, Göttingen) an einem repräsentativen Ort in Nähe des untersuchten Emittenten erfasst. Die Abgas- oder Ablufttemperatur wird mit einem Thermo-Anemometer (L. Nr. 3025-700803 der Firma Thies-wallec) ermittelt oder aus anlagenseitigen Messeinrichtungen abgegriffen.

Der Betriebszustand der emittierenden Anlage/Quelle wird dokumentiert. Die Ermittlung des Abgas-/Abluftvolumenstromes wird mit Hilfe eines über die Zeit integrierend messenden Flügelradanemometers DVA 30 VT (Nr. 41338 der Firma Airflow, Rheinbach) oder aus Angaben über die anlagenseitig eingesetzte Technik durchgeführt.

Die Geruchsprobenahme erfolgt auf statische Weise mit dem Probennahmegerät CSD30 der Firma Ecoma mittels Unterdruckabsaugung in Nalophan-Beuteln. Hierbei handelt es sich um geruchsneutrale und annähernd diffusionsdichte Probenbeutel. Als Ansaugleitungen für das Probennahmegerät dienen Teflonschläuche. Je Betriebszustand und Emissionsquelle werden mindestens 3 Proben genommen.

Die an der Emissionsquelle gewonnenen Proben werden noch am gleichen Tag im Geruchslabor der LUFA Nord-West mit Hilfe eines Olfaktometers (Mannebeck TO6-H4P) mit Verdünnung nach dem Gasstrahlprinzip analysiert.

Der Probandenpool (ca. 15 Personen) setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der LUFA zusammen, die sich regelmäßig hinsichtlich ihres Geruchsempfindens Probandeneignungstests unterziehen, um zu kontrollieren, ob ihr Geruchssinn als „normal“ einzustufen ist. Nur solche Probanden, die innerhalb der einzuhaltenden Grenzen liegen, die für n-Butanol und H₂S genannt sind, nehmen an der olfaktometrischen Analyse teil. Die Ergebnisse der Eignungstests werden in einer Karte dokumentiert.

Die Analyse erfolgt nach dem sogenannten Limitverfahren. Zunächst wird den Probanden synthetische Luft dargeboten, um dann ausgehend von einem für die Probanden unbekanntem Zeitpunkt Riechproben mit sukzessiv zunehmender Konzentrationsstufe darzubieten. Der jeweilige Proband teilt per Knopfdruck dem im Olfaktometer integrierten Computer mit, wenn er eine geruchliche Veränderung gegenüber der Vergleichsluft wahrnimmt oder nicht (Ja-Nein-Methode). Nach zwei positiv aufeinander folgenden Antworten wird die Messreihe des jeweiligen Probanden abgebrochen. Für jede durchgeführte Messreihe wird der Umschlagpunkt (Z_U) aus dem geometrischen Mittel der Verdünnung der letzten negativen und der beiden ersten positiven Antworten bestimmt. Die Probanden führen von der Geruchsprobe jeweils mindestens drei Messreihen durch. Aus den Logarithmen der Umschlagpunkte wird der arithmetische Mittelwert (M) und seine Standardabweichung (S) gebildet. Der Mittelwert als Potenz von 10 ergibt den \bar{Z} oder $Z_{(50)}$ -Wert, der die Geruchsstoffkonzentration angibt.

Fortsetzung Anhang

- Angaben zur Tierhaltung
- Bericht „Quellen-Parameter“ mit Angabe der Hoch- und Rechtswerte im dritten Meridianstreifen (Gauß-Krüger-Koordinatensystem)
- Rauigkeitslängen aus dem CORINE-Kataster im Beurteilungsgebiet
- Windrose der Wetterstation Meppen
- Anlagen 1 bis 3

Quellen-Parameter

Projekt: 2016_Groß_Berßen_B_Plan_8

Flächen-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissionshoehe [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_56 LW 6.12	3398400,05	5849719,74	9,00	1,50	-118,9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
QUE_59 LW 7 Gütleagune, Mischgülle	3398539,26	5849585,73	25,00	15,00	335,2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
QUE_73 WD 1, Güllesilo außerhalb, Rindergülle, Strohabdeckung, 20 % Restemission	3398831,29	5849035,22	12,40	12,40	0,0	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00
QUE_74 LW 11.4 Güllesilo, Rindergülle	3398936,85	5849325,65	14,20	14,20	0,0	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00
QUE_80 LW 11.2 Maissilage	3398996,94	5849221,30	12,00	3,00	-33,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
QUE_82 LW 11.3 Grassilage	3398949,29	5849193,21	14,00	3,00	-25,2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Volumen-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissionshoehe [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_57 LW 6.3a	3398413,64	5849657,56	28,00	6,00	10,00	-117,3	0,00	0,00	0,00	0,00

Linien-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissionshoehe [m]	Schornstein-durchmesser [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_28 LW 6.10	3398454,86	5849661,70	4,50	0,0	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Projektdaten: D:\AR_Celsius_HeiBLP_Gr_Berßen_2016\blp_gr_berßen_2016_51b.p_gr_berßen_2016_6.aus

AUSTAL View - Lakes Environmental Software & ArgusSoft

10.08.2016

Seite 1 von 3

Quellen-Parameter

Projekt: 2016_Groß_Berßen_B_Plan_8

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissionshoehe [m]	Schornsteindurchmesser [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_29 LW 6.2	3398397,25	5849621,02	6,00	6,00	0,0	6,00	0,00	0,00	0,00	0,00
QUE_30 LW 6.3b	3398419,94	5849652,01	9,00	9,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
QUE_31 LW 7.19	3398462,32	5849569,98	8,00	8,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
QUE_32 LW 7.20	3398502,29	5849567,10	3,00	3,00	0,0	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00
QUE_58 LW 6.3c	3398417,42	5848636,81	6,00	6,00	333,4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
QUE_64 LW 8.21	3398349,26	5849508,14	6,00	6,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
QUE_65 LW 8.22	3398376,56	5849483,46	6,00	6,00	232,1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
QUE_66 LW 8.23	3398399,65	5849483,46	8,00	8,00	265,6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
QUE_67 LW 10.26	3398293,87	5849212,28	5,00	5,00	265,9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
QUE_68 LW 10.27a	3398277,95	5849179,83	5,00	5,00	299,7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
QUE_69 LW 10.27b	3398269,84	5849169,84	6,00	6,00	305,1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
QUE_70 LW 10.28	3398248,47	5849149,67	6,00	6,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
QUE_71 LW 10.29	3398264,18	5849142,83	6,00	6,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
QUE_72 LW 10.30	3398254,52	5849123,11	2,00	2,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Projektdateli: D:\AR_Celsius_Hel1BLP_Gr_Berssen_2016\blp_gr_berssen_2016_6.aus

AUSTAL View - Lakes Environmental Software & ArgoSoft

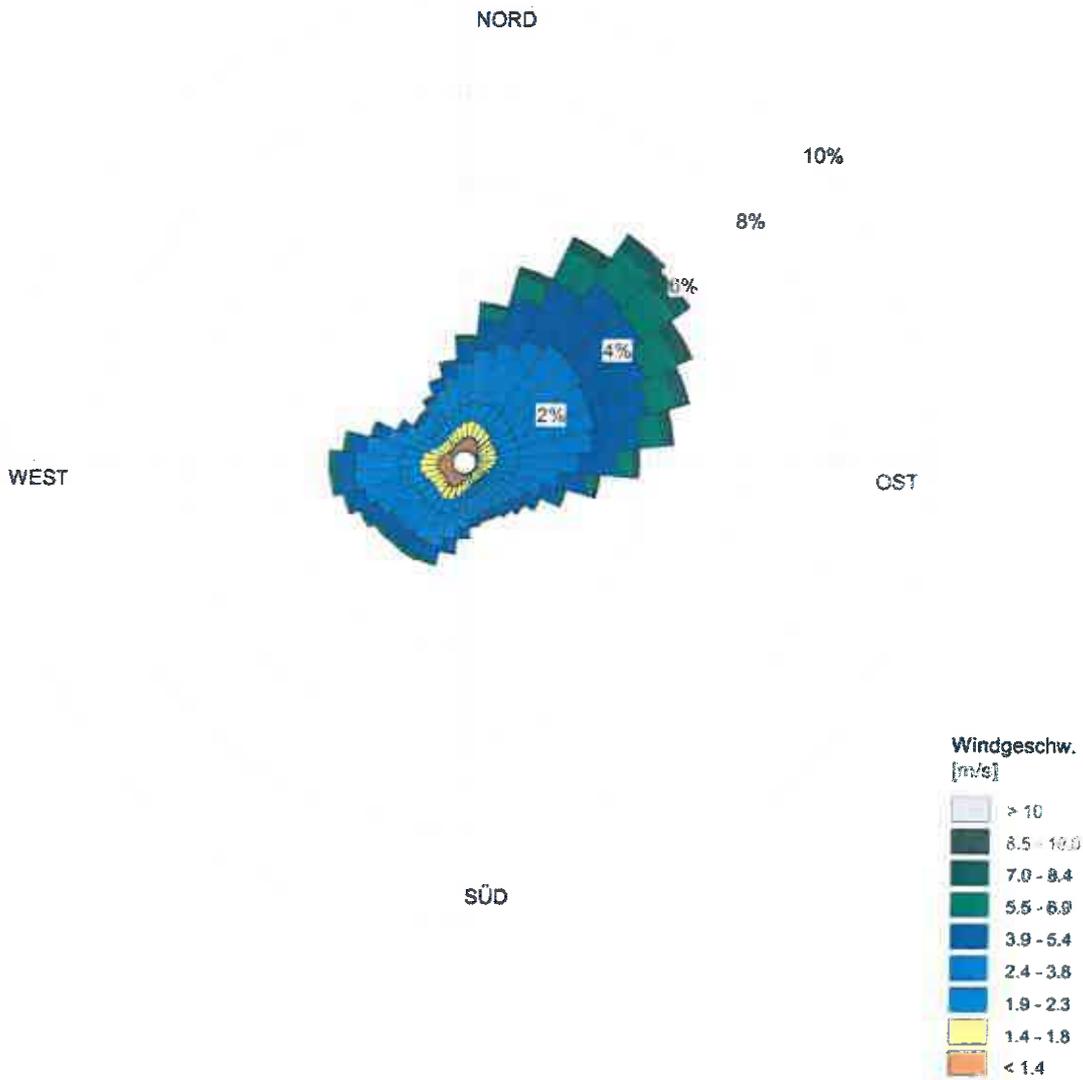
10.08.2016

Seite 2 von 3

Quellen-Parameter

Projekt: 2016_Groß_Berßen_B_Plan_8

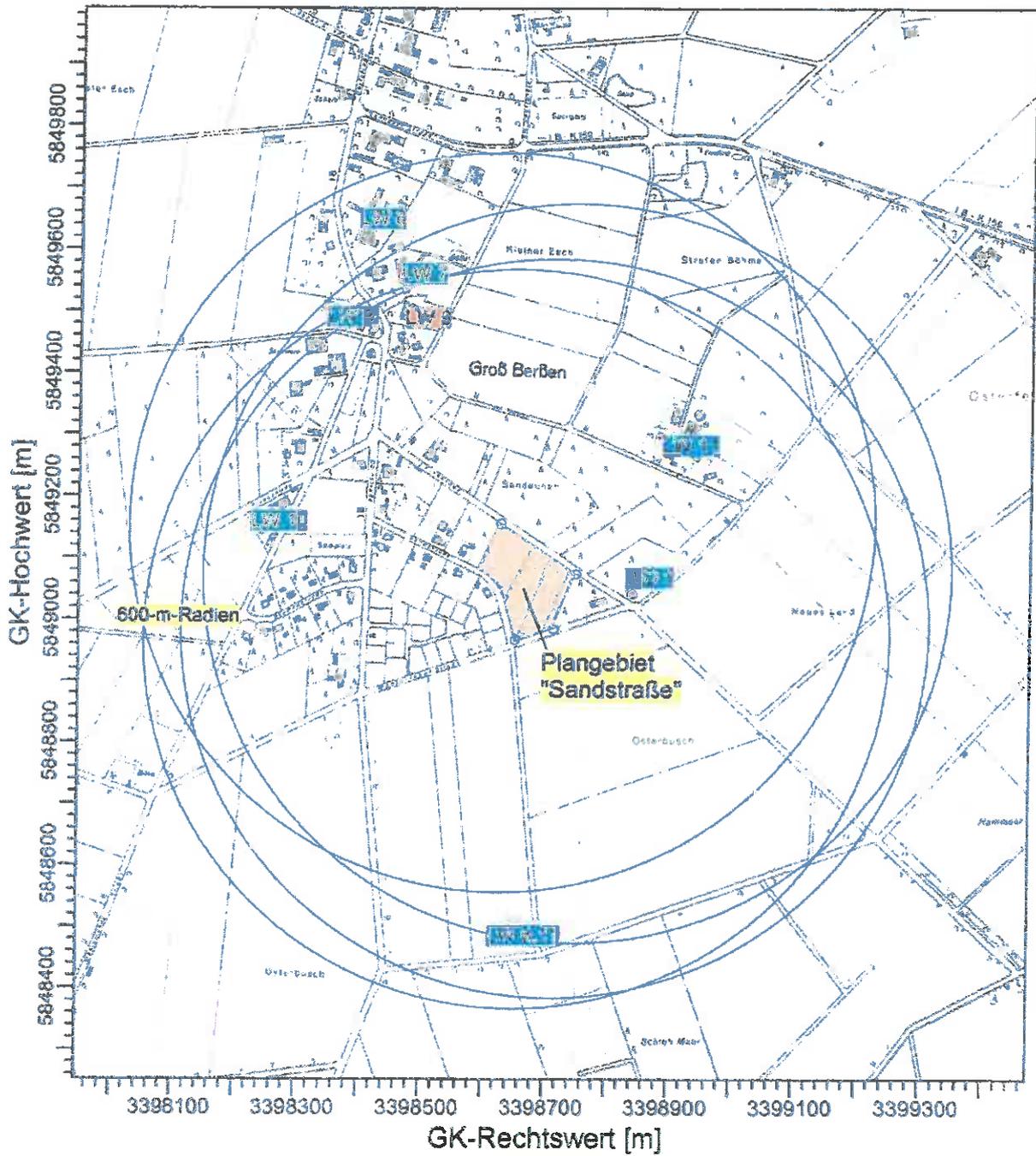
Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissionshoehe [m]	Schornsteindurchmesser [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_75 LW 11 alles	3398937,16	5849296,70		7,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
QUE_78 LW 6.11, außerhalb, 960 MS	3398654,46	5848510,27		4,25	281,4	4,25	0,00	0,00	0,00	0,00



BEMERKUNGEN	DATEN-ZEITRAUM	FIRMENNAME	
	01.01.2005-31.12.2014	BEARBEITER	
		GESAMTANZAHL	
	3,12 m/s	DATUM	PROJEKT-NR.
		10/08/2016	

PROJEKT-TITEL

Immissionsschutzgutachten zum B-Plan Nr. 8 „Sandstraße“ der Gemeinde Groß Berßen, SG Sögel Übersicht Beurteilungsgebiet



BEMERKUNGEN:

LW = Betrieb bzw. Standort mit Tierhaltung

WD = Wirtschaftsdüngerlager

FIRMENNAME:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

BEARBEITER:

Inga Heinecke

MAßSTAB:

1:10.000

DATUM:

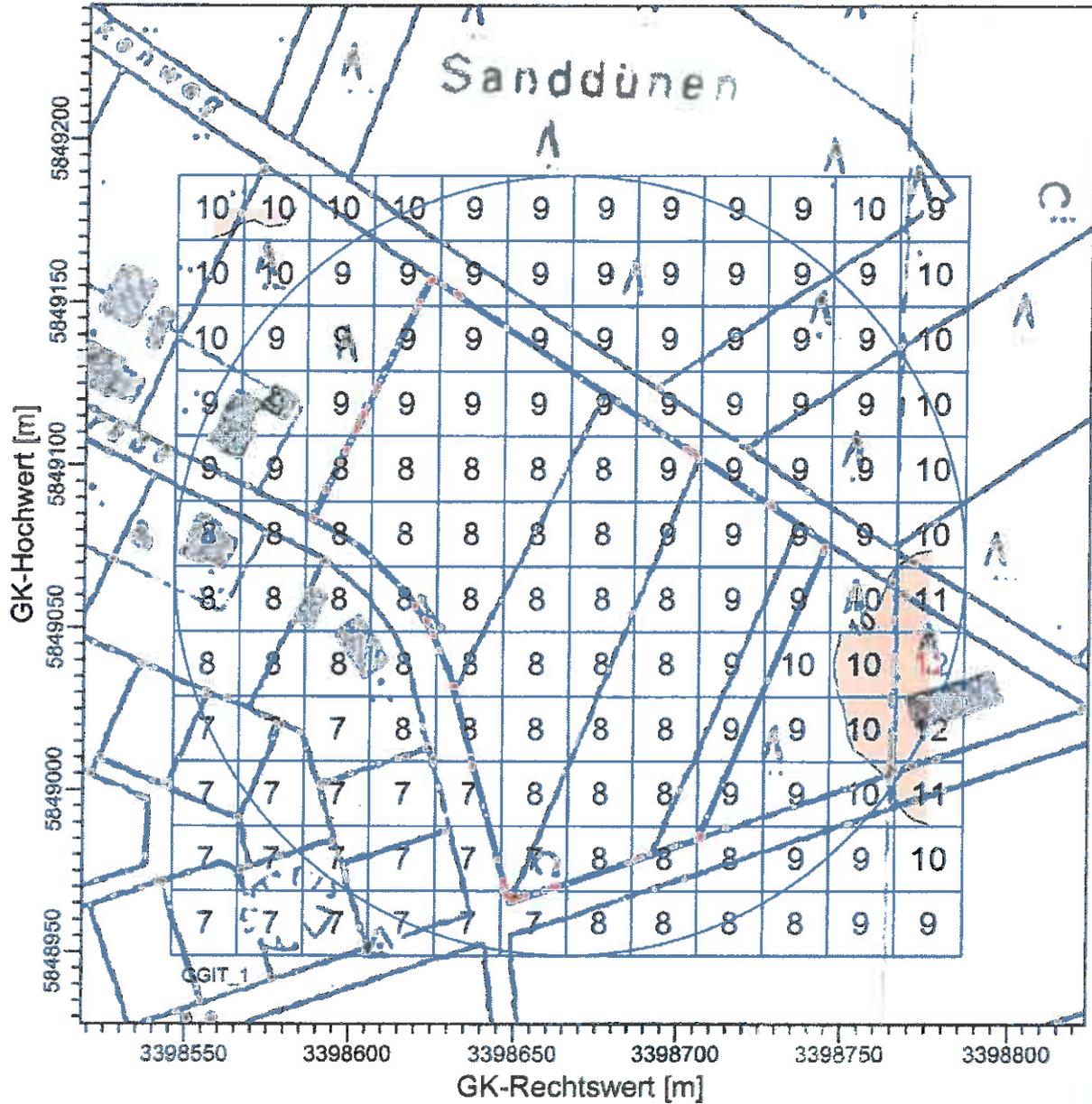
10.08.2016

PROJEKT-NR:

Anlage 1

 **Landwirtschaftskammer
Niedersachsen**

**Immissionsschutzgutachten zum B-Plan Nr. 8 „Sandstraße“ der Gemeinde Groß Berßen, SG Sögel
ODOR - Jahres-Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden (Auswertung Plangebiet)**



ODOR_MOD / ASWz: Jahres-Häufigkeit von Geruchsstunden (Auswertung) / 0 - 3m



BEMERKUNGEN Darstellung der von der zu berücksichtigenden Tierhaltung ausgehenden Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden in % der Jahresstunden innerhalb des Plangebietes	STOFF ODOR_MOD	FIRMENNAME Landwirtschaftskammer Niedersachsen	
	MAX 12	EINHEITEN (empty)	BEARBEITER Inga Heinecke
	QUELLEN 82	MAßSTAB 1:2.000 	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER Niedersachsen
	AUSGABE-TYP ODOR_MOD ASW	DATUM 10.08.2016	PROJEKT-NR. Anlage 2

2016-08-10 12:23:28 AUSTAL2000 gestartet

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x
 Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014
 Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

=====
 Modified by Petersen+Kade Software , 2014-09-09
 =====

Arbeitsverzeichnis: D:/AR_Celsius_Hei/BLP_Gr_Berssen_2016/blp_gr_berssen_2016_8/erg0008

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-10 09:06:28
 Das Programm läuft auf dem Rechner "LWK112553".

=====
 Beginn der Eingabe

```

> settingspath "C:\Program Files (x86)\Lakes\AUSTAL View\Models\AUSTAL2000.settings"
> ti "2016_Groß_Berßen_E_Plan_8" 'Projekt-Titel'
> gx 3398384 'x-Koordinate des Bezugspunktes'
> gy 5850075 'y-Koordinate des Bezugspunktes'
> z0 0.20 'Rauigkeitslänge'
> qs 1 'Qualitätsstufe'
> as 2016_Meppen05_14.AKS
> ha 5.10 'Anemometerhöhe (m)'
> dd 20 'Zellengröße (m)'
> x0 -278 'x-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters'
> nx 60 'Anzahl Gitterzellen in X-Richtung'
> y0 -1686 'y-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters'
> ny 70 'Anzahl Gitterzellen in Y-Richtung'
> xq 70.86 13.25 35.94 78.32 118.29 16.05 29.64 33.42 155.26
34.74 -7.44 15.65 -90.13 -106.05 -114.16 -135.53 -119.82 -129.48 447.29
552.85 553.16 270.46 612.94 565.29
> yq -413.30 -453.98 -422.99 -505.02 -507.90 -353.26 -417.44 -438.19 -489.27
566.86 -591.54 -591.54 -862.72 -895.17 -905.16 -925.33 -932.17 -951.89
1039.78 -749.35 -778.30 -1564.73 -853.70 -881.79
> hq 0.00 6.00 6.00 6.00 6.00 3.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 2.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
2.00 0.00 4.25 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 28.00 0.00 25.00
14.20 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 12.40
> bq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 9.00 6.00 0.00 0.00 15.00 12.40
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
14.20 0.00 0.00 12.00 14.00
> cq 4.50 6.00 9.00 8.00 3.00 1.50 10.00 6.00 0.00 0.00
6.00 6.00 8.00 5.00 5.00 6.00 6.00 6.00 2.00 0.00
0.00 7.00 4.25 3.00 3.00
> wq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 -118.87 -117.28 0.00 335.19
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 -33.03 -25.24
> vq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> dq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> qq 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000
0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000
0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000
> sq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> lq 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000
0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000
0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000
> rq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> tq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> odor_050 0 0 1004.4 0 40.5 526.8 0 0
684 0 212.4 0 108 532.8 504 109.4 0
603 3113 0 108 252
> odor_075 3150 854 560 0 2800 0 0 840 1500
0 1235 0 455 0 780 0 0 0 0
0 0 6720 0 0
> odor_100 0 0 0 0 0 0 0 0 0
0 0 0 0 0 0 0 0 123.2
> odor_150 0 0 0 0 0 0 0 0 0
0 0 0 0 0 0 0 0 0

```

=====
 Ende der Eingabe

Anzahl CPUs: 8
 Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 8 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 9 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 10 beträgt weniger als 10 m.

Die Höhe hq der Quelle 11 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 12 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 13 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 14 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 15 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 16 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 17 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 18 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 19 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 20 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 21 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 22 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 23 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 24 beträgt weniger als 10 m.

1: MEPPEN
 2: 01.01.2005 - 31.12.2014
 3: KLUG/MANIER (TA-LUFT)
 4: JAHR
 5: ALLE FÄLLE
 In Klasse 1: Summe=10232
 In Klasse 2: Summe=15440
 In Klasse 3: Summe=54650
 In Klasse 4: Summe=12882
 In Klasse 5: Summe=4721
 In Klasse 6: Summe=2069
 Statistik "2016_Meppen05_14.AKS" mit Summe=99994.0000 normiert.

Prüfsumme AUSTAL 524c519f
 Prüfsumme TALDIA 6a50af90
 Prüfsumme VDISP 3d55c8b9
 Prüfsumme SETTINGS fdd2774f
 Prüfsumme AKS 40b0ab90

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"
 TMT: Datei "D:/AR_Celsius_Hei/BLP_Gr_Berssen_2016/blp_gr_berssen_2016_8/erg0008/odor-j00z" ausgeschrieben.
 TMT: Datei "D:/AR_Celsius_Hei/BLP_Gr_Berssen_2016/blp_gr_berssen_2016_8/erg0008/odor-j00s" ausgeschrieben.
 TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050"
 TMT: Datei "D:/AR_Celsius_Hei/BLP_Gr_Berssen_2016/blp_gr_berssen_2016_8/erg0008/odor_050-j00z" ausgeschrieben.
 TMT: Datei "D:/AR_Celsius_Hei/BLP_Gr_Berssen_2016/blp_gr_berssen_2016_8/erg0008/odor_050-j00s" ausgeschrieben.
 TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_075"
 TMT: Datei "D:/AR_Celsius_Hei/BLP_Gr_Berssen_2016/blp_gr_berssen_2016_8/erg0008/odor_075-j00z" ausgeschrieben.
 TMT: Datei "D:/AR_Celsius_Hei/BLP_Gr_Berssen_2016/blp_gr_berssen_2016_8/erg0008/odor_075-j00s" ausgeschrieben.
 TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_100"
 TMT: Datei "D:/AR_Celsius_Hei/BLP_Gr_Berssen_2016/blp_gr_berssen_2016_8/erg0008/odor_100-j00z" ausgeschrieben.
 TMT: Datei "D:/AR_Celsius_Hei/BLP_Gr_Berssen_2016/blp_gr_berssen_2016_8/erg0008/odor_100-j00s" ausgeschrieben.
 TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_150"
 TMT: Datei "D:/AR_Celsius_Hei/BLP_Gr_Berssen_2016/blp_gr_berssen_2016_8/erg0008/odor_150-j00z" ausgeschrieben.
 TMT: Datei "D:/AR_Celsius_Hei/BLP_Gr_Berssen_2016/blp_gr_berssen_2016_8/erg0008/odor_150-j00s" ausgeschrieben.
 TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WT-x.

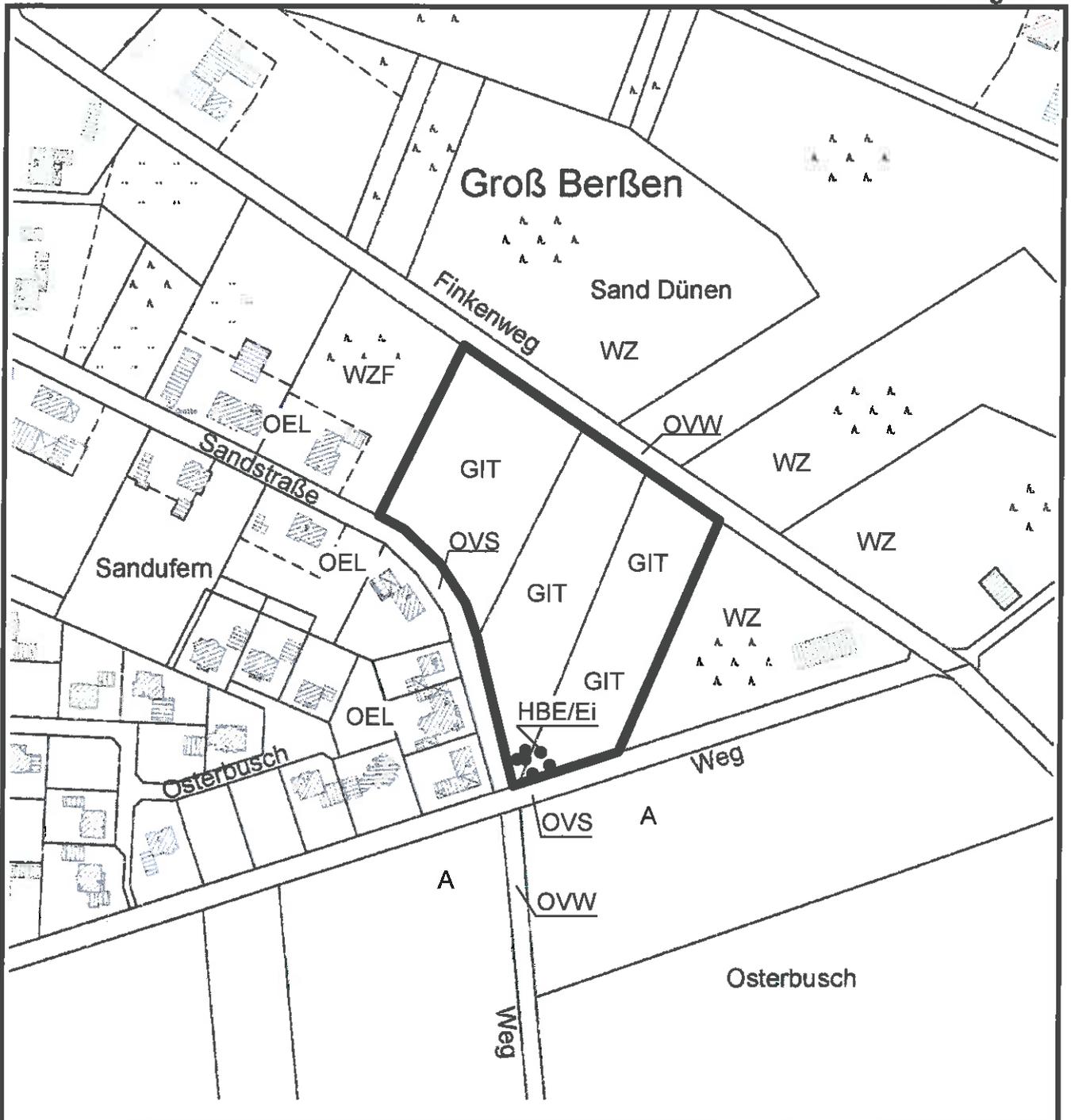
Auswertung der Ergebnisse:
 =====

DEP: Jahresmittel der Deposition
 J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
 Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
 Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
 Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
 möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m
 =====
 ODOR J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= -128 m, y= -936 m (8, 38)
 ODOR_050 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= -128 m, y= -936 m (8, 38)
 ODOR_075 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= -108 m, y= -896 m (9, 40)
 ODOR_100 J00 : 93.2 % (+/- 0.1) bei x= 452 m, y= -1036 m (37, 33)
 ODOR_150 J00 : 0.0 % (+/- 0.0)
 ODOR_MOD J00 : 94.0 % (+/- ?) bei x= 452 m, y= -1036 m (37, 33)
 =====

2016-08-10 12:55:17 AUSTAL2000 beendet.



Legende:
Biotoptypen nach DRACHENFELS (2011)

- A Acker
- GIT Intensivgrünland trockener Böden
- HBE Baumgruppe
- OEL Locker bebautes Einzelhausgebiet
- OVS Straße
- OVW Weg
- WZF Fichtenforst
- WZ Sonstiger Nadelforst

Hauptbestandsbildner:

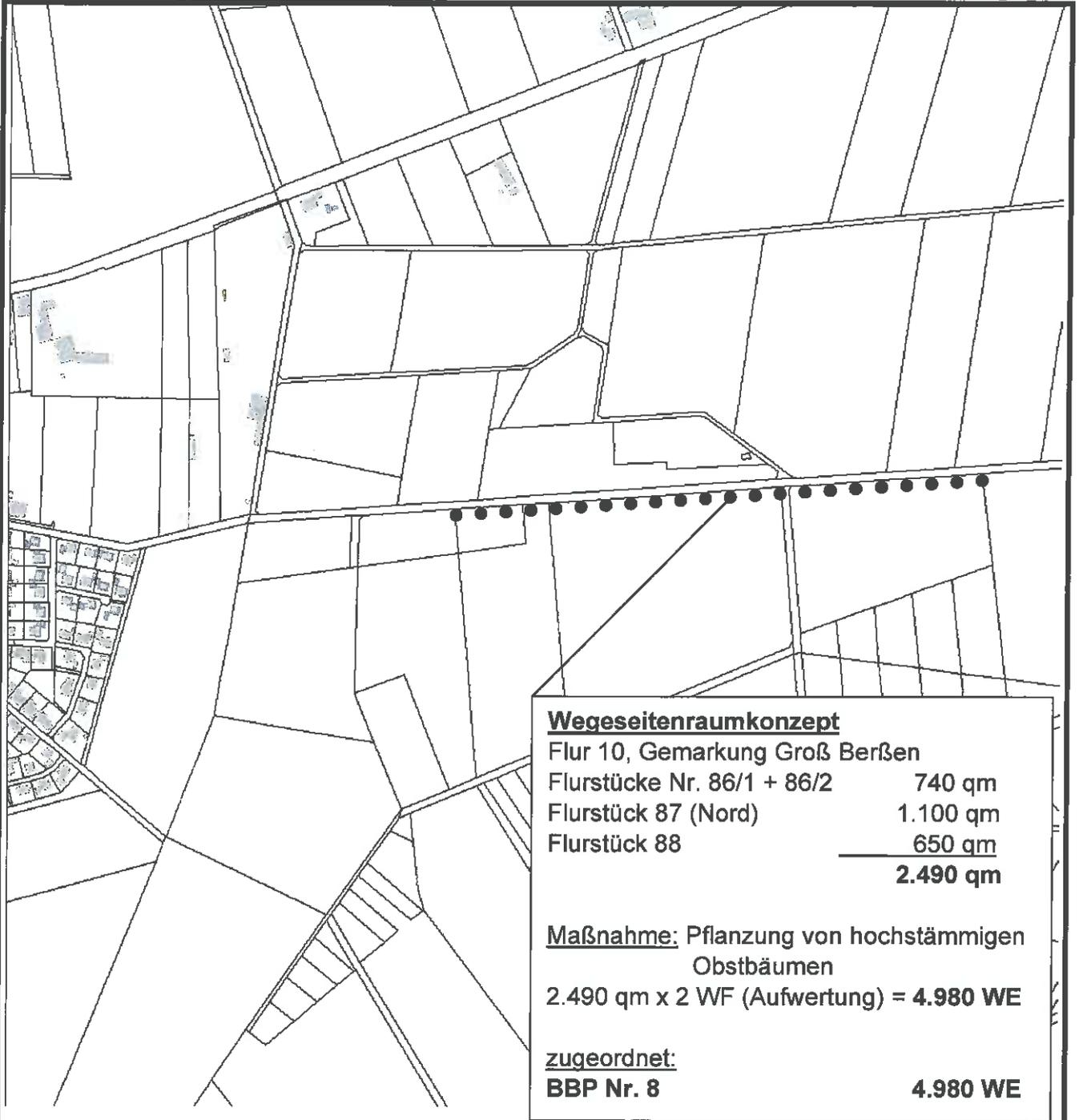
- Ei Eiche

Gemeinde Groß Berßen

Anlage 3
 der Begründung
 zum
Bebauungsplan Nr. 8
 „Sandstraße“

Plangebiet

Biotoptypen



Wegeseitenraumkonzept

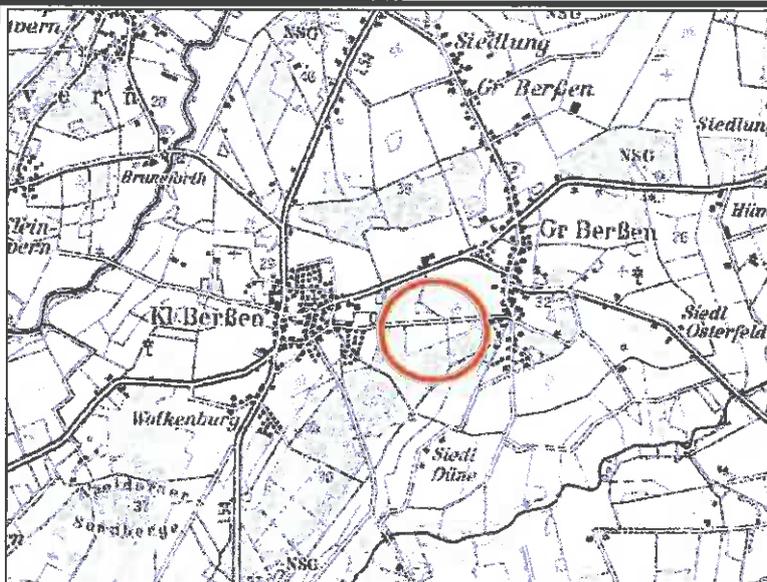
Flur 10, Gemarkung Groß Berßen	
Flurstücke Nr. 86/1 + 86/2	740 qm
Flurstück 87 (Nord)	1.100 qm
Flurstück 88	650 qm
	<hr/>
	2.490 qm

Maßnahme: Pflanzung von hochstämmigen
Obstbäumen

2.490 qm x 2 WF (Aufwertung) = 4.980 WE

zugeordnet:

BBP Nr. 8 **4.980 WE**

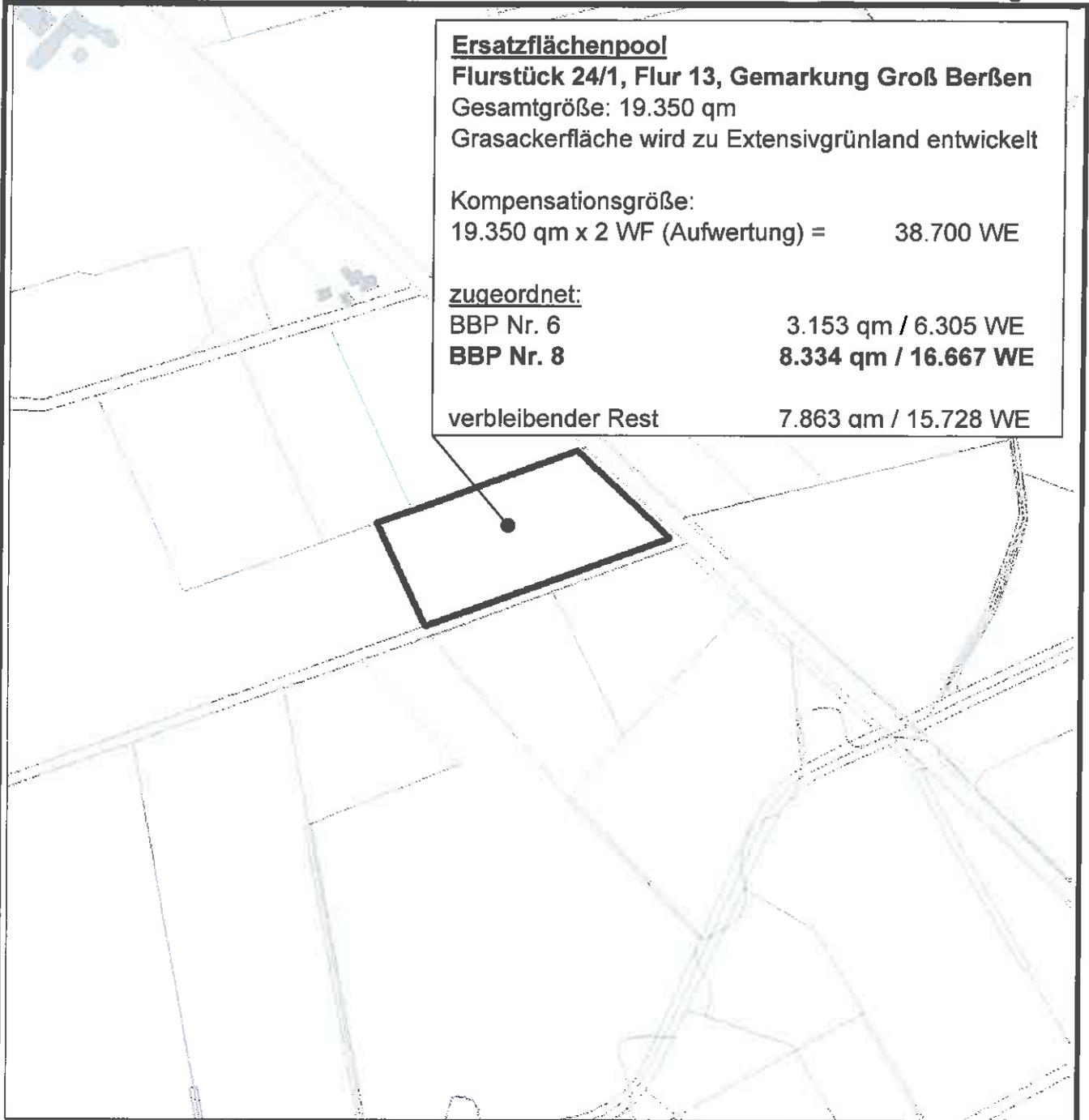


Gemeinde Groß Berßen

Anlage 4
der Begründung
zum
Bebauungsplan Nr. 8
„Sandstraße“

**Externe
Kompensationsmaßnahmen**

Übersicht / Zuordnung

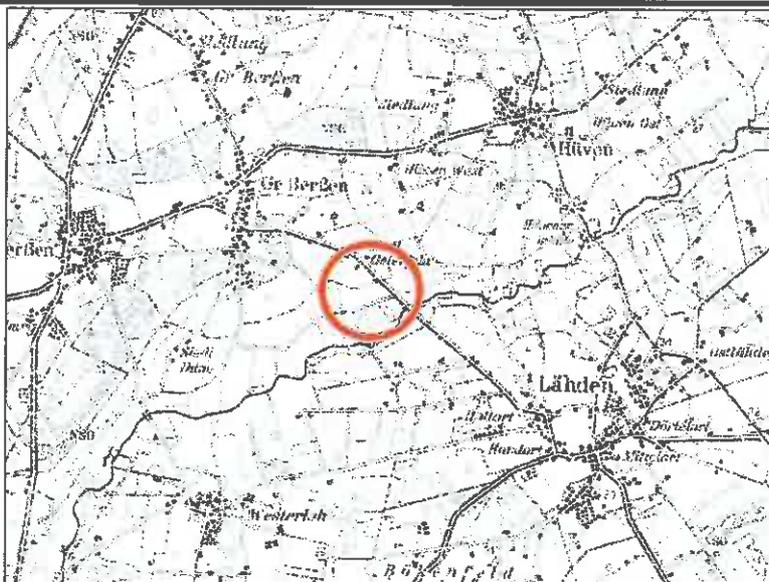


Ersatzflächenpool
 Flurstück 24/1, Flur 13, Gemarkung Groß Berßen
 Gesamtgröße: 19.350 qm
 Grasackerfläche wird zu Extensivgrünland entwickelt

Kompensationsgröße:
 19.350 qm x 2 WF (Aufwertung) = 38.700 WE

zugeordnet:

BBP Nr. 6	3.153 qm / 6.305 WE
BBP Nr. 8	8.334 qm / 16.667 WE
verbleibender Rest	7.863 qm / 15.728 WE



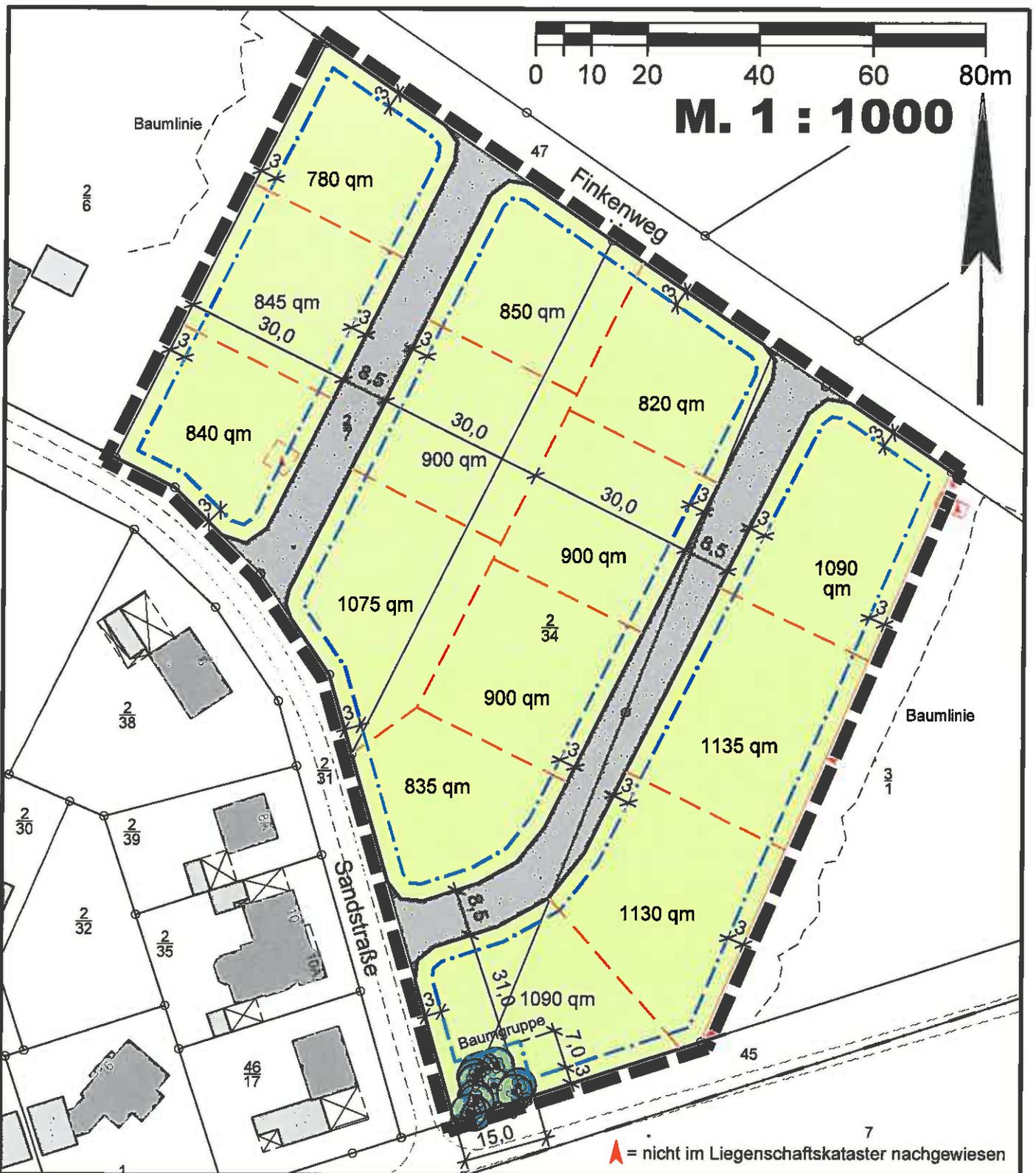
Gemeinde Groß Berßen

Anlage 4
 der Begründung
 zum
Bebauungsplan Nr. 8
 „Sandstraße“

Externe
Kompensationsmaßnahmen
 Übersicht / Zuordnung

0 10 20 40 60 80m

M. 1 : 1000



▲ = nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen

Planunterlage für einen Bebauungsplan
 Gemeinde: Groß Berßen Gemarkung: Groß Berßen
 Flur: 12 Maßstab: 1 : 1000
 Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet
 (Niedersächsisches Gesetz über das Vermessungswesen (NVermG)
 vom 1. Februar 2003). Auftragsnummer: 160386



Gemeinde Groß Berßen
 Dorfstraße 16
 49777 Groß Berßen
 Stand: 12.04.2017

Legende:

-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Baugrenze
-  Parzellierungsvorschlag
-  zu erhaltender Einzelbaum
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

**Aufteilungsvorschlag zum
 Bebauungsplan Nr. 8
 " Sandstraße "**

Mit örtlichen Bauvorschriften

BÜRO FÜR STADTPLANUNG
GIESELMANN UND MÜLLER GMBH
 Raumordnung • Städtebau • Bauleitplanung
 Vorhaben- und Erschließungspläne • Umweltprüfung
 Raddeweg 8
 49757 Werlte
 Tel.: (05951) 95 10 12
 Fax: (05951) 95 10 20
 e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Gemeinde Groß Berßen

Landkreis Emsland

Bebauungsplan Nr. 8 „Sandstraße“



Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

1. Ziel der Planung

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sandstraße“ der Gemeinde Groß Berßen befindet sich im südöstlichen Bereich der Ortslage von Groß Berßen, östlich angrenzend zum dort vorhandenen Wohngebiet an der Sandstraße.

In Groß Berßen liegt eine rege Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken vor, die sich anhand zahlreicher konkreter Anfragen an die Gemeinde darstellt. Der Gemeinde stehen momentan jedoch keine freien Baugrundstücke zur Verfügung, die an Bauwillige veräußert werden können.

Innerhalb der Ortslage stehen keine Flächen zur Verfügung, die für eine Wohnbebauung vorgesehen werden könnten, da die bestehende Ortslage in weiten Teilen mit erheblichen landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen belastet ist.

Leerstehende Bausubstanz, die für eine Wohnnutzung herangezogen werden könnte, ist innerhalb der Ortslage ebenfalls nicht vorhanden. Es werden daher zusätzliche Wohnbaugrundstücke außerhalb der bisherigen bebauten Ortslage zur Errichtung von Einfamilienhäusern benötigt.

Ziel der vorliegenden Planung ist es daher neue Wohnbaugrundstücke im Bereich der Ortslage Groß Berßen auszuweisen.

Da die zur Verfügung stehende Fläche im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegt und die geplante Nutzung daher ohne Bauleitplanung nicht zulässig ist, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

2. Verfahrensablauf

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 24.11.2015 durch Zusendung der Planunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 17.12.2015.

Da die Plangebietsgröße zwischenzeitlich vergrößert bzw. der Geltungsbereich geändert wurde, wurde eine zweite frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Diese erfolgte mit Schreiben vom 01.03.2016 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 11.04.2016.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der o.g. Planungsabsicht unterrichtet und um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Im Rahmen dieser Beteiligung gingen keine Stellungnahmen ein, die Planänderungen zur Folge hatten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB bezüglich der allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurde im Rahmen einer Bürgersprechstunde/Anhörung am 17.12.2015 im Gemeindebüro Groß Berßen durchgeführt. Eine erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 11.04.2016 ebenfalls im Rahmen einer Bürgersprechstunde/Anhörung im Gemeindebüro Groß Berßen. Beide Termine wurden von der Öffentlichkeit nicht in Anspruch genommen.

Auslegung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 27.10.2016 bis einschließlich 28.11.2016 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Zusendung der Planzeichnung mit der Begründung inklusive Umweltbericht.

Aufgrund von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren Änderungen der Planunterlagen nicht erforderlich.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

3. Beurteilung der Umweltbelange

Geruchsimmissionen

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere Tierhaltungsbetriebe und Wirtschaftsdüngerlager.

Zur Ermittlung der bestehenden Geruchsimmissionen im Bereich des Plangebietes ist daher ein Immissionsgutachten durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen angefertigt worden. Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass das Plangebiet aus geruchstechnischer Sicht uneingeschränkt für eine wohnbauliche Nutzung zur Verfügung steht.

Artenschutz

Es ist eine faunistische Untersuchung (Vögel, Fledermäuse, Reptilien) des Plangebietes durchgeführt worden. Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften entsteht, wenn die Bauflächenvorbereitung außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt wird.

Natur und Landschaft

Es wurde eine Biotoptypenkartierung und eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt. Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte auf Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung. Im Rahmen der Eingriffsregelung kam die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013)“ zur Anwendung.

Die ermittelten Beeinträchtigungen der Arten und Lebensgemeinschaften und des Bodens können im Plangebiet und durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Sonstiges

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind auf Grund der vorgesehenen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in eine außerhalb des Plangebietes gelegene Rückhalteanlage nicht zu erwarten.

In Bezug auf den Menschen sind im Plangebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen durch gewerbliche Immissionen, Verkehrslärmimmissionen oder sonstige Immissionen zu erwarten. Auf Grund des Schießbetriebes auf dem in der Nähe gelegenen Gelände der Wehrtechnischen Dienststelle 91 Meppen sind zeitweise Geräuschimmissionen hinzunehmen.

4. Abwägungsvorgang

Durch die vorliegende Planung eines allgemeinen Wohngebietes können sich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB ergeben. Der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie die Veränderung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind hier besonders zu nennen.

Im vorliegenden Fall können Beeinträchtigungen der Schutzgüter jedoch durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen im und außerhalb des Plangebietes gemindert und ausgeglichen werden, so dass der ermöglichte Eingriff letztendlich zulässig ist.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die geplante Bebauung wegen der angrenzend bestehenden Gehölzstrukturen und Waldflächen sowie aufgrund angrenzend vorhandener Wohnbebauung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Menschen durch Immissionen ergeben sich weder im Plangebiet noch im angrenzenden Bereich.

Da sich das geplante allgemeine Wohngebiet städtebaulich sinnvoll an die Ortslage von Groß Berßen anfügt und erhebliche Konflikte mit anderen Nutzungen oder Schutzgütern nicht bestehen, bzw. der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen werden kann, ist die vorliegende Planung durchgeführt worden.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Sandstraße“ ist somit am 12.04.2017 als Satzung beschlossen worden.

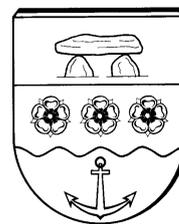
Groß Berßen, den 12.04.2017



- Beelmann -
Gemeindedirektor

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 31.08.2017

Nr. 25

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
391 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	329	402 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Wilkens, Walchum	333
392 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	329	B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
393 Bekanntmachung; Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017	330	403 Satzung über die Festsetzung des Anteils der Gemeinde Beesten für den Ausbau der Junkernstraße und des Moosbeckeweges in Beesten	333
394 Bekanntmachung; Landtagswahl am 15. Oktober 2017; Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses	330	404 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2017	334
395 Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2016	330	405 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Groß Berßen; Bebauungsplan Nr. 8 „Sandstraße“ der Gemeinde Groß Berßen nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	334
396 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antonius Westerbecke, Lengerich	331	406 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Sondergebiet Tennishalle Hanwische“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 NBauO	335
397 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Josef Bahlmann, Rhede	331	407 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil VI“	336
398 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dersumer Broilermast, Klein Berßen; Betriebsstandort: Dersum	332	408 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil IX“	336
399 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Farm Südallee I; Meppen	332	409 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 38. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A30/A31)	337
400 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010/EU-75); Ansgar Tappel, Geeste	332		
401 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie), Terhorst, Walchum	333		

	Inhalt	Seite
410	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 130 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XI (Gartenbaubetrieb Emsflower)“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 NBauO	338
411	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2017	338
412	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Wahner Straße“ der Gemeinde Lathen	339
413	Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 „4. Erweiterung Am Sportpark“ der Gemeinde Neulehe	340
414	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Schulstraße“ der Gemeinde Renkenberge mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO	340
415	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2017	341
416	Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Ecke Hauptstraße / Gebrüder-Weltring-Straße“ der Gemeinde Thuine im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau-gesetzbuch (BauGB)	341

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

391 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

Am Montag, dem 11.09.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 05.04.2017
 5. Ausbau des Höchstspannungsnetzes im Landkreis Emsland:
 - Wechselstromleitung Dörpen West – Niederrhein,
 - Gleichstromleitung A-NORD Emden – Osterath;
 Aktueller Sachstand
 6. Mobilfunkversorgung im Landkreis Emsland; Untersuchung und Beteiligung an der Mobilfunkinitiative Weser-Ems
 7. WLAN-Hotspotsysteme im Landkreis Emsland
 8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 9. Anfragen und Anregungen
 10. Schließung der Sitzung

Zum Tagesordnungspunkt 5 werden der Projektleiter der Firma Amprion, Herr Wewering und ein Vertreter der Bundesnetzagentur, vortragen.

Gegen voraussichtlich 17.00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 29.08.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

392 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Am Dienstag, dem 12.09.2017, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Emslandmuseum Lingen, Burgstr. 28 b, 49808 Lingen (Ems), statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 23.05.2017
 5. Umbau und Erweiterung des Emslandmuseums Lingen
 6. Jugendbildungsstätte Marstall Clemenswerth; Zuschuss für Sanierungsmaßnahmen
 7. Stiftung Gedenkstätte Esterwegen; Bericht der Geschäftsführung

8. Neuorganisation des Tourismus im Emsland
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 29.08.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

393 Bekanntmachung; Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Gemäß § 7 Ziffer 5 der Bundeswahlordnung gebe ich hiermit öffentlich bekannt, dass die Briefwahlvorstände zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 31 Mittelems am 24. September 2017 ab 16.00 Uhr im Kreishaus in Meppen, Ordeniederung 1, zusammentreten.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

Meppen, 23.08.2017

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 31 Mittelems
gez. Gerenkamp

394 Bekanntmachung; Landtagswahl am 15. Oktober 2017; Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

Gemäß § 3 Abs. 6 der Nieders. Landeswahlordnung gebe ich die Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses der Wahlkreise 80 Lingen, 81 Meppen und 82 Papenburg für die Landtagswahl am 15. Oktober 2017 bekannt:

Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender
Erster Kreisrat Martin Gerenkamp Ordeniederung 1 49716 Meppen	Dezernent Marc-André Burgdorf Ordeniederung 1 49716 Meppen
Beisitzerin/ Beisitzer	Stellv. Beisitzerin/ stellv. Beisitzer
Björn Roth Holunderweg 5 49808 Lingen (Ems)	Helmut Holt Rüskenweg 14 49811 Lingen (Ems)
Roswitha Sehrbrock Hopfenmarkt 1 49740 Haselünne	Wilhelm Grote Kapitän-Lange-Str. 8 26871 Papenburg
Alfred Korfhage Clemensstraße 40 49716 Meppen	Hermann Florysiak Nelkenstraße 5 49716 Meppen

Horst Diecks
Körnerstraße 9
49716 Meppen

Berthold Schligten
Zum Hafen 11
49716 Meppen

Annette Kohn
In den Höften 33
49716 Meppen

Dirk Keller
Schützenstraße 60
49716 Meppen

Clemens Paul Schulte
Ansgarstraße 3
49716 Meppen

Birgit Kemmer
Hensenmühle 1
49811 Lingen

Meppen, 23.08.2017

Der Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise
80 Lingen – 81 Meppen – 82 Papenburg
gez. Gerenkamp

395 Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2016

Die Gesellschafterversammlung der Emsländischen Eisenbahn GmbH hat in ihrer Sitzung am 10.08.2017 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2016 auf das Jahr 2017 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ hat mit Datum vom 04.04.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Emsländische Eisenbahn GmbH, Meppen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird unter den gegebenen Bedingungen wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 15.08.2017

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

396 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antonius Westerbecke, Lengerich

Herr Antonius Westerbecke, Fasanenweg 5, 49838 Lengerich, beabsichtigt die Nutzungsänderung eines Jungvieh-/Kälberstalles zum Bullenstall mit 117 Plätzen und Krankenstall, den Einbau von Güllekanälen, den Neubau eines Güllehochbehälters (2.015 m³) mit Dach, den Abbruch eines vorhandenen Güllehochbehälters sowie die Erweiterung einer Fahrhilfsplatte auf dem Grundstück Flur 47, Flurstücke 27/3 und 27/4 der Gemarkung Lengerich.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 15.08.2017

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

397 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Josef Bahlmann, Rhede

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 26.06.2017	
Betreiber	Stall 1 & 2: Bahlmann Hähnchenmast KG Hedwigstraße 12 26899 Rhede Stall 3 & 4: Josef Bahlmann Hedwigstraße 12 26899 Rhede
Betriebsstandort (Adresse)	Hedwigstraße 26899 Rhede
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 25.06.2020	

398 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dersumer Broilermast, Klein Berßen; Betriebsstandort: Dersum

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 23.05.2017	
Betreiber	Dersumer Broilermast GmbH & Co KG Sögeler Straße 2 49777 Klein Berßen
Betriebsstandort (Adresse)	Hannover Weg 26906 Dersum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 22.05.2020	

399 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Farm Südallee I; Meppen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 11.07.2017	
Betreiber	Stall 1: Hildegard Tegeder, Rühler Dorfstr. 1, 49716 Meppen Stall 2: Frank Schepergerdes, Südallee 3, 49716 Meppen Stall 3: Helene Wester, Kastanienallee 1, 49767 Twist

	Stall 4: Frank Determann, Provinzialstr. 88, 49767 Twist Stall 5: Christian Tegeder, Rühler Dorfstr. 1, 49716 Meppen Stall 6: Frank Schepergerdes, Südallee 3, 49716 Meppen Stall 7: Claudia Schulte, Am Wasserwerk 8, 49716 Meppen (50 %) A + K Schepergerdes, Tuntel 19, 49716 Meppen (50 %)
Betriebsstandort (Adresse)	Südallee (Süd) 49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 10.07.2020	

400 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010/EU-75); Ansgar Tappel, Geeste

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 26.06.2017	
Betreiber	Ansgar Tappel (Stall 1) A + H Tappel GbR (Stall 2) Meppener Str. 131 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Stall Esch 1
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 25.06.2017	

401 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie), Terhorst, Walchum

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 04.05.2017	
Betreiber	Hühnerhof Terhorst Südfeld 23 26907 Walchum
Betriebsstandort (Adresse)	Torfmoorweg 1 26907 Walchum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.1.1 Hennen mit 40 000 oder mehr Hennenplätzen
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Ja	
Wenn ja, welche:	
1. Die Abluftreinigungsanlagen werden nicht wie genehmigt betrieben	
Mängel 1.	Beseitigung erfolgt am: 23.08.2017
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 03.05.2019	

402 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Wilkens, Walchum

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 26.06.2017	
Betreiber	Hermann Wilkens Mast KG (Stall 1 & 2) Hermann Wilken GbR (Stall 3) Hermann Wilkens Geflügelmast (Stall 4) Südfeld 21 26907 Walchum
Betriebsstandort (Adresse)	Südfeld 26 26907 Walchum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 25.06.2020	

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

403 Satzung über die Festsetzung des Anteils der Gemeinde Beesten für den Ausbau der Junkernstraße und des Moosbeckeweges in Beesten

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Beesten in seiner Sitzung am 14.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gem. § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Beesten vom 18.12.2000 wird der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Junkernstraße sowie des Moosbeckeweges in Beesten auf 70 % festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beesten, 14.08.2017

GEMEINDE BEESTEN

Achteresch
Bürgermeister

404 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Beesten in der Sitzung am 14.08.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.595.800,00 €	156.600,00 €		1.752.400,00 €
ordentliche Aufwendungen	1.891.700,00 €	40.200,00 €		1.931.900,00 €
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.518.100,00 €	156.600,00 €		1.674.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.846.500,00 €	40.200,00 €		1.886.700,00 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.110.800,00 €	151.900,00 €		1.262.700,00 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.397.500,00 €	205.500,00 €		1.603.000,00 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	924.900,00 €		- 584.600,00 €	340.300,00 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	43.400,00 €		- 40.700,00 €	2.700,00 €
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.553.800,00 €	308.500,00 €	- 584.600,00 €	3.277.700,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.287.400,00 €	245.700,00 €	- 40.700,00 €	3.492.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 924.900 Euro um 584.600 Euro verringert und damit auf 340.300 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 253.000 Euro um 147.000 Euro erhöht und damit auf 400.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Beesten, 14.08.2017

GEMEINDE BEESTEN

Achteresch
Bürgermeister

2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beesten für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die gemäß § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 23.08.2017 – Az.: 20-202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese Verkündung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 01.09.2017 bis 11.09.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 304, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beesten, 25.08.2017

GEMEINDE BEESTEN
Der Bürgermeister

405 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Groß Berßen; Bebauungsplan Nr. 8 „Sandstraße“ der Gemeinde Groß Berßen nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Groß Berßen hat in seiner Sitzung am 12.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 8 „Sandstraße“ nebst örtlichen Bauvorschriften mit Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sandstraße“ nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

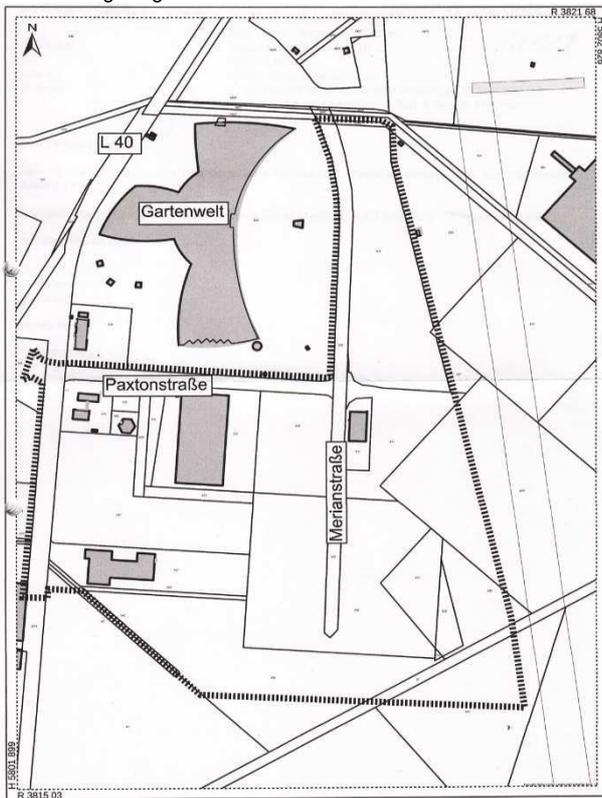
Emsbüren, 22.08.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

407 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil VI“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 mit der Begründung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung (Textsatzung) beschlossen.

Der Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1 : 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 einschließlich der Begründung liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

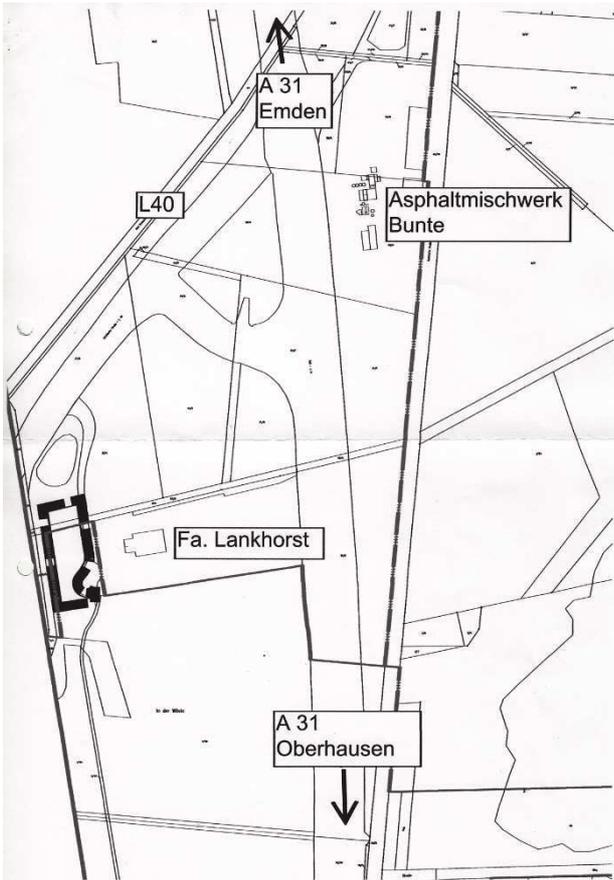
Emsbüren, 22.08.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

408 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil IX“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1 : 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

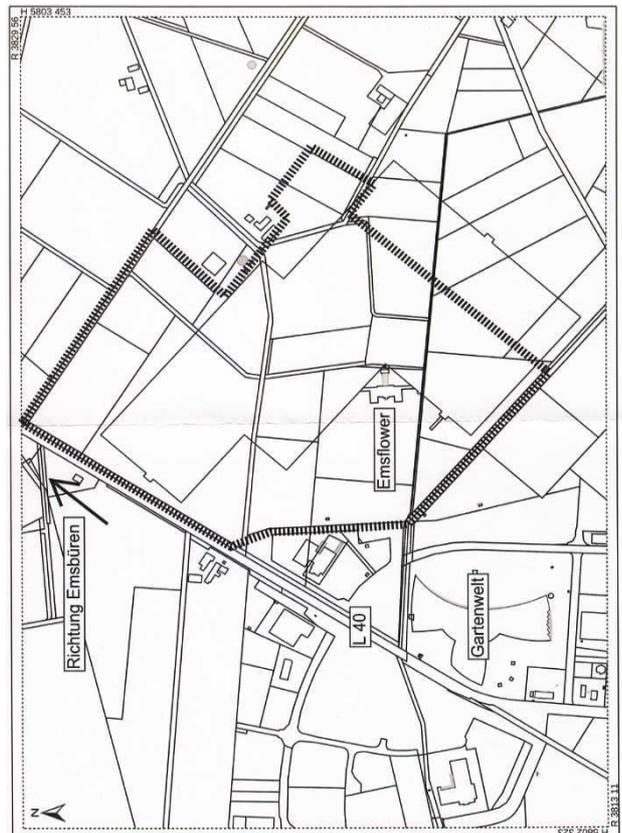
Emsbüren, 22.08.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

409 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 38. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A30/A31)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 07.08.2017 (Az.: 65-610-523-01/38) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 12.04.2017 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A30/A31), nebst Begründung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerung Deutsche Grundkarte M 1:10.000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL), Katasteramt Meppen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 38. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 24.08.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

410 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 130 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XI (Gartenbaubetrieb Emsflower)“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 NBauO

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 12.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 130 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1 : 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 130 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 24.08.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

411 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in der Sitzung am 21. Juni 2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	14.041.000	431.700	--	14.472.700
ordentliche Aufwendungen	14.180.900	289.600	--	14.470.500
außerordentliche Erträge	2.000	--	--	2.000
außerordentliche Aufwendungen	2.000	--	--	2.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.272.000	431.700	--	13.703.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.840.100	287.100	--	13.127.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	234.900	400.000	--	634.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	820.200	1.631.000	--	2.451.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.262.000	1.227.400	--	3.489.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.268.600	--	19.000	2.249.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 585.300 € um 1.227.400 € erhöht und damit auf 1.812.700 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.750.000 € um 1.000.000 € erhöht und damit auf 2.750.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Emsbüren, 21.06.2017

GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
 - 2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 - 2.2 Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 11.08.2017 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 11.09.2017 bis zum 19.09.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Markt 18, 48488 Emsbüren, während der Dienststunden in Zimmer 26 öffentlich aus.

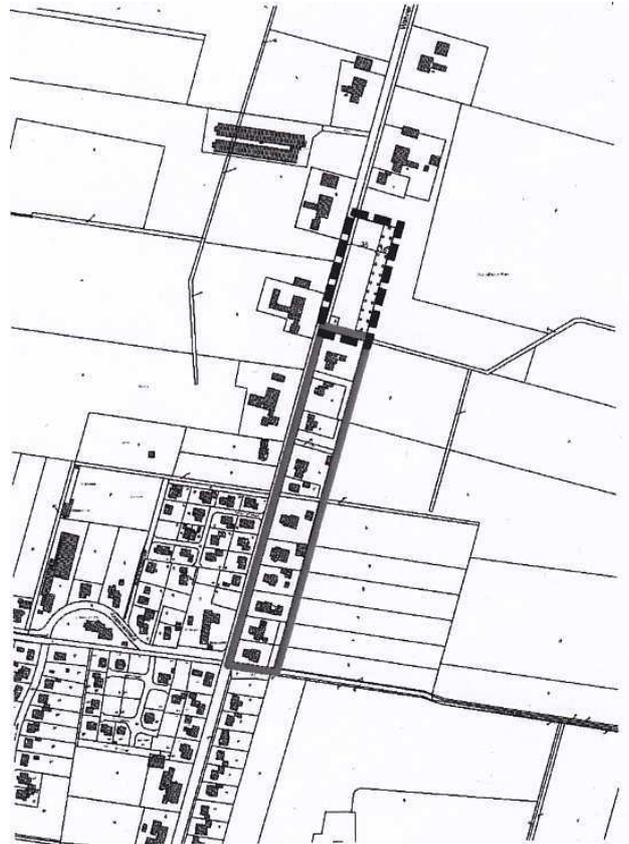
Emsbüren, 28.08.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

412 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Wahner Straße“ der Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Wahner Straße“ sowie die Begründung nebst Anlagen beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Wahner Straße“ der Gemeinde Lathen sowie die Begründung nebst Anlagen gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Wahner Straße“ mit der Begründung nebst Anlagen kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 16.08.2017

GEMEINDE LATHEN

Karl-Heinz Weber
Gemeindedirektor

413 Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 „4. Erweiterung Am Sportpark“ der Gemeinde Neulehe

Der vom Rat der Gemeinde Neulehe am 08.08.2017 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr.18 „4. Erweiterung Am Sportpark“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Hause des Bürgermeisters Reinhard Gansefort, Haarstraße 6, 26909 Neulehe, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag			
bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr	
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

Mit dem Bürgermeister der Gemeinde Neulehe sind Absprachen erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neulehe geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

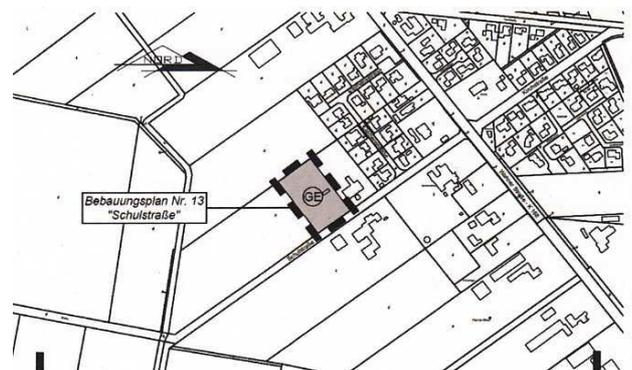
Neulehe, 21.08.2017

GEMEINDE NEULEHE
Der Bürgermeister

414 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Schulstraße“ der Gemeinde Renkenberge mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat aufgrund § 1 Abs. 3 sowie § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) den Bebauungsplan Nr. 13 „Schulstraße“ einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen und Hinweisen und die Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan ist die bedarfsorientierte Ausweisung eines Gewerbegebietes an der Schulstraße in Renkenberge beabsichtigt. Das Plangebiet liegt im westlichen Bereich der Gemeinde Renkenberge nördlich der Schulstraße.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Schulstraße“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan sowie die Begründung und Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter www.bekanntmachungen.lathen.de eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Renkenberge, 24.08.2017

GEMEINDE RENKENBERGE
Der Bürgermeister

415 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stavern in der Sitzung am 29.06.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	594.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	594.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	90.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.600,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	567.800,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	509.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	283.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	413.700,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	851.000,00 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	930.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 94.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2.	Gewerbesteuer	315 v. H.

Stavern, 29.06.2017

GEMEINDE STAVERN

Rawe
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 04.09.2017 bis zum 12.09.2017 in der Gemeinde Stavern, in 49777 Stavern, Sögeler Str. 2 a, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stavern, 28.08.2017

GEMEINDE STAVERN
Der Bürgermeister

416 Bekanntmachung; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Ecke Hauptstraße / Gebrüder-Weltring-Straße“ der Gemeinde Thuine im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Thuine hat in seiner Sitzung am 23.08.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Ecke Hauptstraße / Gebrüder-Weltring-Straße“ inkl. der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Geltungsbereiche (Teil A und B) dieser Bauleitplanung ergeben sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan und sind dort stark umrandet dargestellt.

